

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*

Arms Control: A Survey and Appraisal of Multilateral Agreements. Sipri – Stockholm International Peace Research Institute. London: Taylor & Francis 1978. VI, 238 S. £ 10.50 geb.

Barton, John H./Lawrence D. Weiler: International Arms Control. Issues and Agreements. By the Stanford Arms Control Group. Ed. by ... Stanford, Cal.: Stanford University Press (1976). IX, 444 S. \$ 12.95 brosch.

Das von Jozef Goldblat vom Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) geschriebene Buch "Arms Control" enthält im wesentlichen eine chronologische Textzusammenstellung wichtiger multilateraler Rüstungskontrollabkommen (S. 53–144), beginnend mit der Deklaration von St. Petersburg, 1868, und endend mit den Richtlinien für Nukleartransfer vom 21. September 1977. Die Verträge sind zum Teil nur auszugsweise abgedruckt. Daneben erlaubt es einen raschen Überblick über den Stand von Unterzeichnung und Ratifikation der wichtigsten Vereinbarungen (S. 145–194). Dem schließen sich einige mehr oder weniger bemerkenswerte Anhänge an: So faßt Appendix B (S. 200–222) die Hauptaussagen und Abstimmungsergebnisse einschlägiger UN-Generalversammlungsresolutionen zusammen, leider nicht in chronologischer Folge oder sonst verständlicher Gruppierung, während Appendix E (S. 229–238) nur Kürzestbeschreibungen wichtiger bilateraler Abkommen enthält, im Durchschnitt nicht länger als 10–12 Zeilen. Im übrigen läßt sich das Buch allenfalls als Einführung in die Problematik benutzen, da die S. 4–52 zwar einen kommentierenden Überblick über die multilateralen Abkommen und Verhandlungsrunden enthalten, aber ohne Auseinandersetzung mit der Literatur.

Auch der von Barton und Weiler herausgegebene Band erhebt keinen Anspruch auf wissenschaftliche Vertiefung. Seine 15 Kapitel (S. 1–321) und der Dokumentenanhang (S. 329–418) zur Rüstungskontrolle sind vor allem für Studienzwecke bestimmt und das Ergebnis langjähriger Lehrtätigkeit der interdisziplinär zusammengesetzten "Stanford Arms Control Group" unter der Leitung von John Lewis.

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Für diesen Zweck eignet es sich wegen seiner thematischen Breite und Gründlichkeit der Darstellung aber – auch für Juristen – gut. Die Autoren behandeln in leicht verständlichem Stil sowohl ethisch-psychologische Probleme der Rüstungskontrolle (Kap. 2) wie historische (Kap. 3, 5), strategische (Kap. 4, 6, 7) und ökonomische Grundlagen (Kap. 11) als natürlich auch Einzelaspekte wie SALT (Kap. 9, 10) oder Fragen des Waffen- und Nukleartransfers (Kap. 13, 14). Entsprechend seiner Zielrichtung verzichtet das Buch allerdings auf einen durchgehenden Anmerkungsapparat. Statt dessen sind den Kapiteln nur kurze Hinweise auf weiterführende Literatur angehängt (S. 425–433). Im übrigen enthält es einen knappen *questionnaire* (S. 419–424) und ein sehr ausführliches Sachregister (S. 435–444).

Thomas Bruha

Becker, Friedrich/Dietrich Braasch: Recht der ausländischen Arbeitnehmer. Eine systematische Darstellung. [Mit Texten]. (Neuwied, Darmstadt): Luchterhand (1980). XXV, 205 S. (Juristische Taschenbücher). DM 19.80 brosch.

Aus dem Bereich des Ausländerrechts im weiteren Sinne haben die Verfasser für ihre Darstellung insbesondere diejenigen Fragen und Probleme herausgegriffen, die mit der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik in Zusammenhang stehen. Arbeitsrechtliche Sondernormen fehlen hier weitgehend, und so bilden den Schwerpunkt der systematischen Erörterung auch die arbeitsrechtlichen Aspekte der Ausländerbeschäftigung einschließlich der Arbeitserlaubnis, die relevanten Vorschriften des Ausländergesetzes sowie das Anwerbeverfahren. Daneben werden Besonderheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, des Kindergeldes und des Steuerrechts behandelt. Dabei haben die Verfasser ihre Darstellung vor allem an den Bedürfnissen der in der Praxis mit den einschlägigen Problemen befaßten Personen und Einrichtungen orientiert, wobei ein ausführliches Stichwortverzeichnis die Benutzung erleichtert. Ein Anhang mit den wichtigsten Rechtsvorschriften vervollständigt die Broschüre, die dem Praktiker, aber auch den Betroffenen selbst eine rasche und zuverlässige Information in dieser Sondermaterie ermöglicht.

Norbert Wühler

Beitz, Wolfgang G./Michael Wollenschläger (Hrsg.): Handbuch des Asylrechts. Unter Einschluß des Rechts der Kontingentflüchtlinge. Unter Mitarbeit von Horst Bachmann [u. a.]. Baden-Baden: Nomos. **Bd. 1:** Grundlagen (1980). 318 S. **Bd. 2:** Verfahren, Rechtsstellung und Reformen (1981). S. 325–832. Zus. DM 88.– geb.

Die Flut von Literatur, die mit der zunehmenden Bedeutung und Problematik des Asylrechts in den letzten Jahren einherging, hat diese Materie eher unüberschaubarer gemacht, als zu einer einheitlichen Auslegung und Anwendung der sich rasch ändernden Rechtsvorschriften beigetragen. Das vorliegende, von Beitz und Wollenschläger herausgegebene Handbuch hat sich hier zur Aufgabe gesetzt, die Rechtsstellung des Asylanten in umfassender Weise darzustellen und damit auch einen Beitrag zur Vereinheitlichung der Praxis der Asylgewährung zu leisten.

Dabei trägt bereits die Auswahl der Autoren, die in ihrer Mehrzahl Praktiker sind, dem Anliegen der Herausgeber Rechnung, insbesondere den in der Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge tätigen Institutionen einen geeigneten Leitfaden an die Hand zu geben.

Im ersten Band stellt Wollenschläger im Einleitungskapitel an Hand von Zahlen und Fakten das tatsächliche Ausmaß der gegenwärtigen Asylproblematik in der Bundesrepublik Deutschland dar. Vom gleichen Verfasser folgt eine kurze Beschreibung von Geschichte und verschiedenen Formen des Asylrechts. In Kapitel III befaßt sich Hailbronner mit dem Asyl im Völkerrecht. Stichworte sind hier zunächst die zwischenstaatlichen Grundsätze des Asylrechts, wie etwa das Recht der Staaten zur Asylgewährung einschließlich dessen Inhalt und Schranken, Asylverweigerungsgründe auf Grund multilateraler Abkommen und die Einwirkung des Völkerrechts auf das deutsche Asylrecht. Es folgen das internationale Flüchtlingsrecht, die Verankerung des Asylrechts in den internationalen Menschenrechtsinstrumenten sowie die Versuche einer völkerrechtlichen Kodifizierung des Asylrechts. Jahn gibt in Kapitel IV einen Überblick über die Praxis der Asylgewährung in denjenigen außerdeutschen Staaten, in denen formelle Anerkennungsverfahren vorgesehen sind. Dabei konnten das neue Schweizerische Asylgesetz und die neu erlassenen Ausführungsvorschriften zum "Refugee Act of 1980" der USA leider noch nicht berücksichtigt werden. Einen Schwerpunkt des ersten Bandes bildet Kapitel V, in dem von Pollern das materielle Asylrecht der Bundesrepublik Deutschland darstellt. Ausgehend von dem in Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG verbürgten subjektiv-öffentlichen Rechtsanspruch auf Asyl erläutert er den zentralen Begriff der politischen Verfolgung an Hand umfangreicher Rechtsprechungsnachweise, wobei die Auffassungen von Bundesverfassungsgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bayerischem Verwaltungsgerichtshof besonders gewürdigt werden. In diesem Zusammenhang kritisiert von Pollern insbesondere die restriktive Interpretation des Verfolgungsbegriffs, soweit sie kollektive Verfolgungsmaßnahmen nicht als Asyl auslösend anerkennt. Entsprechend der Zielsetzung des Handbuchs orientiert sich die ausführliche Darstellung der Rechtsprechung zu einzelnen Verfolgungsgründen eher an dem Bedürfnis der Praxis nach zuverlässiger Information über die Auslegung durch die Gerichte als etwa an der Forderung nach einer kritischen Auseinandersetzung mit dieser Rechtsprechung. Im letzten Kapitel des ersten Bandes befaßt sich Gussy mit den Grenzen des Asylrechts. Nach den Ausschlußgründen erörtert er die sich aus dem Ausländerrecht und dem Auslieferungsrecht ergebenden Schranken des Asylrechts. Den Abschluß bilden die verschiedenen Beendigungsgründe für das Asylrecht.

Noch mehr als der erste Band ist der umfangreichere zweite Band auf eine Benutzung durch die in der Praxis mit dem Asylrecht Befassten angelegt. Gegenstand des von Müller bearbeiteten Kapitels VII ist das Verfahren in Asylsachen. Die Beschreibung folgt den Stationen, die ein Asylbewerber durchschreiten muß bzw. kann: Meldung, Stellung und Inhalt des Asylantrages, dessen Behandlung

durch die Behörden, Verfahren vor dem Bundesamt und vor den Gerichten, Abschiebehaft und Rechtsmittel dagegen. In Kapitel VIII stellen Theis die Unterbringung der Asylbewerber in den Bundesländern, Bachmann und Haberland seine Rechtsstellung vor der Anerkennung dar. Die rechtliche Behandlung der Kontingentsflüchtlinge ist in dem von Beitz verfaßten Kapitel IX beschrieben. Kern des zweiten Bandes ist Kapitel X über die Rechtsstellung des Asylberechtigten nach der Anerkennung. Darin gehen die Bearbeiter Bachmann, Becher, Haberland, Henkel, Laitenberger, Lindenberg, Risse und Wollenschläger auf alle einschlägigen sozial-, arbeits- und steuerrechtlichen Fragen ein. Beispielhaft seien genannt Arbeitserlaubnis, berufliche Ausbildung, Sprachförderung, Schule und Hochschule, Sozialversicherung, Kindergeld u. a. Hier konnte die praktische Erfahrung der Bearbeiter in besonderem Maße für das Handbuch nutzbar gemacht werden. In Kapitel XI wird die Sozialbetreuung von Deutsch und die Rechtsberatung von Kopp und Schäfers erörtert. Im Schlußkapitel setzt sich Franz mit der Krise des Asylrechts und den Maßnahmen zu ihrer Überwindung auseinander. In Ergänzung zu der bis dahin eher informierenden Darstellung zeigt er Gründe für die derzeitigen Probleme und mögliche Wege für ihre Bewältigung auf.

Das Handbuch des Asylrechts ist ein unentbehrliches Hilfsmittel für alle, die sich mit diesem Rechtsgebiet beschäftigen, vor allem aber für die in der Asylpraxis Tätigen, die umfassend und zuverlässig informiert werden. Norbert Wühler

Booth, V. E. Hartley: British Extradition Law and Procedure. Including Extradition between the United Kingdom and foreign States, the Commonwealth and dependent countries and the Republic of Ireland. Vol. 1. Assisted by Peter Sells. Alphen aan den Rijn, Germantown, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. LIX, 351 S. Dfl. 70.-/\$ 35.- geb.

Booth's "British Extradition Law and Procedure" ist eine höchst willkommene aktuelle Gesamtdarstellung des britischen Auslieferungsrechts, da frühere Gesamtdarstellungen – wenn man von der Übersicht in Halsbury's Laws of England absieht – aus der Zeit um die Jahrhundertwende stammen. Angesichts dieses Buches wird man im übrigen wieder einmal gewahr, daß entsprechende Darstellungen des Rechts anderer Staaten, insbesondere auch des deutschen Auslieferungsrechts, nach wie vor fehlen.

Das Buch, das in erster Linie dem englischen Praktiker dienen soll, ist sicherlich geprägt von den anglo-amerikanischen Besonderheiten des Auslieferungsrechts, als da sind der Vorrang des britischen Auslieferungsgesetzes (dem daher die Verträge weitestgehend entsprechen und das nach Vertragsabschluß durch *order in council* im Verhältnis zum anderen Staat anwendbar wird), der prinzipielle Ausschluß vertragloser Auslieferung, die abschließende Aufzählung der auslieferungsfähigen Straftaten nach der Enumerationsmethode und die gegenüber kontinentalen Rechtsordnungen intensivere Nachprüfung des Schuldverdachtes im Sinne eines *prima facie*-Beweises. Besonderheiten enthält auch das Rechtsschutzsystem von

der Entscheidung des Bow Street Magistrate Court über das *habeas corpus*-Verfahren vor der Queen's Bench Division bis zur Entscheidung des House of Lords. Aber die Kenntnis gerade dieser Besonderheiten ist auch für den nicht-britischen Praktiker nützlich, wenn er die Aussichten eines Auslieferungersuchens beurteilen soll. Das gilt für den kontinentalen Juristen hauptsächlich hinsichtlich der Voraussetzungen nach dem Extradition Act 1870 nebst Ergänzungen (Teil 1), weniger für den Fugitive Offenders Act 1967 (Auslieferung an Commonwealth Staaten) und den Backing of Warrants Act 1965 (Auslieferungsverkehr mit der Republik Irland, Teile 2 und 3). Wissenschaftlich ist aber auch hier interessant, wie auslieferungsrechtliche Regeln das Spiegelbild der übrigen (einstmals engeren) Beziehungen zu anderen Staaten sind. So kannte der alte Fugitive Offenders Act 1881 beispielsweise eine ausdrückliche Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten nicht. Die neueren Gesetze folgen dagegen auch hinsichtlich der »Verfolgungsklausel« weitgehend dem Beispiel des Europäischen Auslieferungsübereinkommens.

Insgesamt bietet die Darstellung, die nach britischer Tradition in erster Linie auf die Rechtsprechung abstellt, ein lebendiges Bild der britischen Auslieferungspraxis. Am Ende macht Booth eine Reihe von Reformvorschlägen, die in ihrer Mehrzahl zwar speziell das britische Recht und Verfahren betreffen, wie z. B. die Verschmelzung des Extradition mit dem Fugitive Offenders Act, aber auch auf das Spezialitätsprinzip und die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten eingehen. Letztere will Booth abgesehen von einer Änderung der Formulierung im Extradition Act als *useful* aufrechterhalten. Das ist eine Aussage, die angesichts der britischen Gerichtspraxis, die die *political offence exception* fast nur in asylwürdigen Fällen anwendet und im Hinblick auf die bedingungslose Übernahme und sogar Ausdehnung der Einschränkungen aus der Europäischen Konvention zur Bekämpfung des Terrorismus, sicherlich leichter fällt als für manches kontinentale Rechtssystem.

Das Buch wird ergänzt durch den Abdruck der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und zusätzlich erschlossen durch ausführliche Entscheidungs-, Gesetzes- und Sachregister. Man darf hoffen, daß der angekündigte zweite Band mit den Auslieferungsverträgen und den dazu ergangenen Orders in Council bald erscheinen kann.

Torsten Stein

Brownlie, Ian: Basic Documents on Human Rights. 2nd ed. Ed. by ...
Oxford: Clarendon Press 1981. X, 505 S. £ 22.50 geb.

Die Textsammlung enthält insgesamt über 40 Dokumente in englischer Sprache, in der überwiegenden Mehrzahl Konventionen und Deklarationen der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen (ILO, UNESCO), sowie Abkommen aus dem europäischen und lateinamerikanischen Bereich. Hilfreich ist daneben der Abdruck von Deklarationen und Resolutionen menschenrechtlichen Inhalts verschiedener afrikanischer Konferenzen, weil diese Materialien einerseits schwer

zugänglich sind, andererseits die Frage des Menschenrechtsschutzes in Afrika zunehmende Bedeutung erlangt.

Das Konzept der Gleichbehandlung wird anschaulich dargelegt durch Auszüge aus dem Sondervotum von Richter Tanaka zu der Entscheidung des IGH in den *South West Africa*-Fällen (1966); die ökonomischen Grundlagen der Menschenrechte werden aufgezeigt an Hand einer Studie für die UN, einem Bericht des UNCTAD-Generalsekretärs und zweier Tabellen, die allesamt aus den sechziger Jahren stammen und daher eher veraltet erscheinen.

Neu gegenüber der 1. Aufl. ist die Aufnahme der Schlußakte von Helsinki sowie – zur Verdeutlichung der Praxis der europäischen Menschenrechtsorgane – des *Sunday Times*-Urteils. Daß auf den Abdruck einschlägiger nationaler Vorschriften diesmal verzichtet wurde, mag man bedauern.

Alle Dokumente sind mit ein- und weiterführenden Bemerkungen versehen, auf die Aufzählung der Unterzeichnerstaaten wurde dagegen aus naheliegenden Gründen verzichtet. Die Sammlung ist insgesamt eine nützliche Zusammenstellung, da manches aber auch anderweitig zugänglich ist, kann man angesichts des hohen Preises eigentlich nur die Paperback-Ausgabe empfehlen. Torsten Stein
Feinberg, Nathan: Studies in International Law. With Special Reference to the Arab-Israel Conflict. Jerusalem: The Magnes Press, the Hebrew University 1979. XI, 640 S. \$ 30.– geb.

Es ist ein begrüßenswertes Unterfangen, die wichtigen kleineren Schriften eines bekannten Völkerrechtlers, die im Laufe eines langen Gelehrtenlebens publiziert wurden, gesammelt der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die »Studien« enthalten 21 ausgesuchte Beiträge, die zwischen 1929 (»Die völkerrechtlichen Grundlagen der palästinensischen Staatsangehörigkeit«, *ZaöRV* Bd. 1 [1929], S. 200 ff.) und 1972 entstanden sind.

Im ersten Abschnitt (General International Law) finden sich lesenswerte Abhandlungen zu interessanten Themen wie Austritt und Ausschluß aus internationalen Organisationen, *clausula rebus sic stantibus*, Aggressionsdefinition, diplomatischer Schutz, Inländerbehandlungsklausel und eine verneinende Stellungnahme zur Frage, ob nach dem Recht der Satzung der Vereinten Nationen vom Bestehen eines Kriegszustandes nach Beendigung der Feindseligkeiten ausgegangen werden kann. Ein zweiter Abschnitt (The Jewish Question) befaßt sich mit der Rechtsstellung des jüdischen Volkes vor und nach der Entstehung des Staates Israel, den »historischen Beziehungen« des jüdischen Volkes zu Palästina, der Verbindung von Menschenrechten und der jüdischen Frage, der Behandlung des Judenproblems auf dem Aachener Kongreß 1818 und einer freilich sehr apologetisch geratenen kurzen Abhandlung über den Eichmann-Prozeß. Dem Palästina-mandat sind im dritten Abschnitt drei weitere Aufsätze gewidmet. Der letzte Teil enthält zwei interessante und nach wie vor aktuelle Beiträge zum arabisch-israelischen Konflikt, in denen den bekannten arabischen Argumentationen Gegenthesen entgegengestellt werden.

Die pointierte Vertretung der jüdischen Sache sollte man dem Autor nicht zum Vorwurf machen, um so weniger, als die wissenschaftliche Diskussionsbasis dabei nicht verlassen wird. Im Gegenteil sogar: Erfassung und schließlich (hoffentlich) auch rechtliche Klärung völkerrechtlich umstrittener Lagen hängen nicht zuletzt von der klaren Herausarbeitung der dazu vertretenen Positionen, vom Austausch der Argumente ab. Gegen die (auch) advokatorische Verwertung völkerrechtlicher Regeln und Überlegungen scheinen mir daher keine Einwände zu bestehen.

Eckart Klein

Felchlin, Peter: Das politische Delikt. Entwicklung, Problematik und Wandel im Auslieferungsrecht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag (1979). 349 S. (Zürcher Studien zum Strafrecht, hrsg. im Auftrag der Juristischen Abteilung der Universität Zürich von R. Hauser, P. Noll, J. Rehberg, 3). SFr. 46.– brosch.

Van den Wijngaert, Christine: The Political Offence Exception to Extradition. The Delicate Problem of Balancing the Rights of the Individual and the International Public Order. Deventer [etc.]: Kluwer 1980. XXI, 263 S. Dfl. 108.– geb.

Felchlin beschreibt ausführlich die geschichtliche Entwicklung des politischen Delikts, die bekannten Theorien zur Abgrenzung des Begriffs (absolute und relative politische Delikte, objektive und subjektive Theorien – wobei allerdings die subjektive oder objektive Definition eher bei den relativen politischen Delikten eine Rolle spielt als bei den absoluten, bei denen sie Felchlin behandelt) und die verschiedenen Begründungen für die Auslieferungsausnahme. Ein weiterer Teil behandelt unter dem Aspekt der Beschränkungen des Nichtauslieferungsprinzips die Attentatsklausel sowie Anarchismus und Terrorismus. Gerade hinsichtlich der letzteren, die eher politologisch-soziologisch betrachtet werden, fehlt es aber an klaren Stellungnahmen darüber, ob sie nun unter die Auslieferungsausnahme fallen oder nicht und nach welchen Gesichtspunkten hier unterschieden werden könnte. Die Möglichkeit zur Qualifikation solcher Taten nach objektiven Kriterien fehle »mangels spezifisch anarchistischer Rechtsgüter«, ist eine Aussage in diesem Kontext. Das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus findet dagegen nur in einer Fußnote Erwähnung. Ähnlich unbefriedigend ist der Teil mit der Überschrift »Die Wandlung des politischen Delikts in neuerer Zeit«. Als neuere überstaatliche Lösungsversuche werden eine Resolution des Strafrechtsvereinheitlichungskongresses von 1935 und das Nordische Auslieferungsgesetz von 1959 genannt, daneben mit wenigen Zeilen die Regelung des Europäischen Auslieferungübereinkommens von 1957 und knappste allgemeine Aussagen über die Praxis in einigen Staaten, die einen Wandel nicht erkennen lassen. Angedeutet wird immerhin eine stärkere Betonung des Asylgedankens. Da überrascht dann nicht, daß auch die kurzen Überlegungen zur Zeitgemäßheit der Auslieferungsausnahme nicht besonders tief gehen. Es mag ja richtig sein, daß auch politische

Homogenität zwischen Staaten nicht ewig währen muß, aber es wäre immerhin zu überlegen, ob für den Fall künftiger Dissonanz nicht andere Vorkehrungen getroffen werden könnten als die stereotype Aufrechterhaltung der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten. Felchlin's oft eher salopp formulierte Arbeit wird die aktuelle Diskussion über das politische Delikt im Auslieferungsrecht kaum weiterbringen, insbesondere nicht im Hinblick auf den internationalen Terrorismus. Sie stützt sich überwiegend auf ältere und sehr alte Quellen, neuere Aufsatzliteratur, insbesondere aus dem anglo-amerikanischen Bereich ist ebenso unberücksichtigt geblieben wie die europäische zum Terrorismusübereinkommen. Eine Analyse der neueren (nicht-schweizerischen) Rechtsprechung, aus der sich mancher Wandel ablesen ließe, fehlt völlig. Die nahezu jedem Kapitel vorangestellten Zitate oder geflügelten Worte und manche eher forsche Formulierung vermögen eine intensivere Auseinandersetzung mit den Problemen nicht immer zu ersetzen. Von informatorischem Wert ist aber die Übersicht über die (auch nicht veröffentlichten) Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts.

Von ganz anderer Qualität ist dagegen die Arbeit von Christine Van den Wijngaert. Die Autorin, die sich schon mit zahlreichen Aufsätzen über Einzelfragen aus diesem Bereich einen Namen gemacht hat, hat ihre 1979 in niederländischer Sprache vorgelegte Dissertation selbst ins Englische übersetzt und dabei in Bezug auf Literatur und Rechtsprechung auf den neuesten Stand gebracht. Das Buch ist eine aktuelle, problemorientierte Auseinandersetzung mit der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, die sich nicht lange mit der Historie oder Bekanntem aufhält, sondern die Bedeutung und die Anwendung des Prinzips unter heutigen Bedingungen und insbesondere im Hinblick auf den internationalen Terrorismus an Hand auch neuester Rechtsprechung analysiert, sich mit der neuen Literatur auseinandersetzt und eigene Vorschläge *de lege ferenda* macht. Daß diese Vorschläge und auch einige Einzelergebnisse auf dem Wege dahin nicht ungeteilte Zustimmung finden, mindert den Wert der Arbeit in keiner Weise.

Das grundlegende Anliegen der Darstellung ist es, eine Balance zu finden zwischen dem Schutz der Staatengemeinschaft (*international public order*) vor schwerer internationaler Kriminalität und insbesondere terroristischen Anschlägen und dem Schutz des Individuums vor politischer Verfolgung. Die Autorin tritt grundsätzlich dezidiert für eine effektive Bekämpfung des Terrorismus ein, deren wesentliches Mittel die Auslieferung sei, und stellt fest, daß die Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten dabei das Haupthindernis ist und im Ergebnis oft zur völligen Straflosigkeit des Täters führt. Ursprünglich gemeint als Schutz derer, die für Demokratie kämpften, werde das Privileg heute von Terroristen bewußt mißbraucht. Könnten terroristische Anschläge unter soziologischem Aspekt auch als »politische Delikte« eingeordnet werden, so sei ihre Qualifizierung als »nicht-politisch« nach rechtlichen Kriterien doch durchaus möglich. Die Frage der Behandlung des Terrorismus an sich steht dabei aber nicht im Vordergrund. Die Autorin kritisiert vielmehr, daß die Definitionsproblematik (was ist ein politisches

Delikt und was nicht) in der Vergangenheit zu sehr im Vordergrund gestanden habe, anstatt daß man versucht habe, die Frage zu beantworten, ob die Tat wegen ihrer Auswirkung auf die internationale Ordnung zur Auslieferung führen müsse bzw. ob der Täter in seiner speziellen Situation des Schutzes bedürfe (das war allerdings letztlich auch das Ziel der kritisierten Definitionsversuche und sicherlich – bei sorgfältiger Auswertung – das Anliegen so mancher Gerichtsentscheidung). Die Untersuchung *de lege lata* hat folglich zum einen den politischen Straftäter (Kapitel 2), zum anderen die politische Straftat (Kapitel 3) zum Gegenstand. Ein weiteres Kapitel behandelt ausführlich die belgische Praxis; hier hatte die Autorin Gelegenheit, auch unveröffentlichte Entscheidungen im belgischen Justizministerium einzusehen und zu verarbeiten. Die Autorin betont, wie sehr hier die Entscheidungen (vor allem der Exekutive) unter politischen Aspekten und nicht immer nach juristischen Grundsätzen getroffen wurden.

Das Kapitel über den politischen Straftäter behandelt neben seiner Rechtsstellung im Auslieferungsverfahren und »alternativen« Wegen der Überstellung (Abschiebung, Entführung) vor allem den Schutz durch das Asyl, wobei die Trennung von humanitärem Asyl, politischem Asyl und *non-refoulement* eher künstlich erscheint und durch die Gleichsetzung von politischem Asyl mit der Auslieferungsausnahme zu Mißverständnissen Anlaß gibt, wie der späteren Behauptung, das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus gefährde das politische Asyl, dessen Gewährung in seinem Art. 5 gerade vorbehalten bleibt. Aber die Vermischung von politischem Asyl und der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, bei denen es sicherlich viele Überschneidungen gibt, ist wohl unausrottbar. Der Rezensent teilt auch nicht die Vorbehalte der Autorin gegenüber dieser Asyl- oder Diskriminierungsklausel in dem europäischen Kontext. Daß es kein Europaratstaat unternehmen würde, einem anderen (an die MRK gebundenen) vorzuwerfen, das Auslieferungsersuchen sei in Wahrheit zum Zweck der politischen Verfolgung gestellt, ist eine unbewiesene Behauptung; die zehn Jahre vor dem Europäischen Übereinkommen gefällte britische Entscheidung in der Sache *Kotronis* kann dafür nicht als Beleg dienen, weil sie auf der Basis der völlig anders formulierten und höchst umstrittenen sec. 3 (1) des Extradition Act 1870 getroffen wurde. Daß sich die europäischen Staaten diese Entscheidung schwerer machen als den simplen Einwand des politischen Delikts, ist aber gerade die wesentliche und gewollte Änderung. Unkorrekt ist in diesem Zusammenhang auch das Zitat aus der französischen *Croissant*-Entscheidung. Ob hier die Auslieferung *dans un but politique* verlangt wurde, ist vom Gericht nicht deshalb außer Betracht gelassen worden, weil die Bundesrepublik Deutschland als *law respecting country* angesehen wurde, sondern weil dieses Auslieferungshindernis im vorrangigen deutsch-französischen Auslieferungsvertrag nicht enthalten war. Entschieden widersprechen muß man auch der Andeutung, die (mittlerweile z.T. rückgängig gemachten) Änderungen der deutschen Strafprozeßordnung im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung seien "non-democratic means by democratic

States to increase their repressive control". Die dafür zitierten Quellen stammen ausnahmslos aus einer eindeutigen politischen Ecke. Solche und ähnliche Aussagen wirken in diesem sonst so nüchternen und sachlichen Buch wie eine Pflichtkonzession an »liberale« Ansichten.

Das Fazit der Autorin lautet: Weg von der Tat und hin zum Täter, d. h. der Art seiner (Straf-)Verfolgung, und dem ist uneingeschränkt zuzustimmen; allerdings wird es im folgenden Verbesserungsvorschlag nicht durchgehalten. Dieser Vorschlag für ein künftiges System der Behandlung politischer Straftäter lautet: Erstens ein absolutes Individualrecht des Täters, nicht in einen Staat ausgeliefert oder abgeschoben zu werden, der ihn politisch (oder aus Gründen der Rasse, Religion etc.) verfolgt, mit anderen Worten: Die Asyllösung. Daneben zweitens – nicht zum Schutz des Täters, sondern im Interesse der politischen Beweglichkeit des ersuchten Staates – die weitere Beibehaltung der (alten) Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten, aber nicht »obligatorisch«, sondern »fakultativ«. Drittens die Verpflichtung zur stellvertretenden Strafrechtspflege für den Fall der Nichtauslieferung, wobei die Auslieferung (außer im Fall drohender politischer Verfolgung) Vorrang haben sollte.

Die Vorzüge aber auch Probleme dieses Vorschlages werden eingehend dargestellt. Darauf kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden, obwohl manches zur Debatte reizt, wie beispielsweise das Vertrauen in die stellvertretende Strafrechtspflege, für die – erwachsen aus der Beschäftigung der Autorin mit dem internationalen Strafrecht und einem *international criminal code* – detaillierte materielle und prozedurale Vorschläge im Zusammenhang mit einer gewissen Internationalisierung gemacht werden; dieses Vertrauen teilt heute wohl kaum noch einer der Praktiker in den Ministerien. Aber ein Haupteinwand gegen die vorgeschlagene Lösung richtet sich gegen die letztlich unveränderte Beibehaltung der Auslieferungsausnahme bei politischen Delikten und der damit verbundenen Probleme, auch wenn sie nur fakultativ gelten soll. Die obligatorische Wirkung der (vertraglichen) Auslieferungsausnahme ist Theorie, jene ist – wie die Autorin zu recht feststellt – nicht bindender Satz des Völkerrechts, sondern vertraglich vereinbarte Ausnahme von der Auslieferungspflicht, »verletzt« wäre bei ihrer Nichteinhaltung (bei bilateralem Vertrag) allein der andere Staat, der das kaum rügen wird, selbst bei multilateralen Verträgen wäre eine Betroffenheit dritter Staaten zweifelhaft. Es bliebe also praktisch alles beim alten. Die Ausdehnung des Individualschutzes bei drohender Verfolgung ist ein Desiderat, aber notwendig ist auch eine Einschränkung der Möglichkeit zur Auslieferungsverweigerung, wenn keine politische Verfolgung zu befürchten ist. Das leistet dieser Vorschlag nicht, der im Ergebnis wieder nur auf das Prinzip *aut dedere aut indicare* hinausläuft. Daß politisch homogene Staaten von der fakultativen Auslieferungsausnahme keinen Gebrauch machen würden, ist eine Hoffnung, die sich durch Entscheidungen in der Vergangenheit (wo gleiches durch Definition des politischen Delikts möglich gewesen wäre) nicht hinreichend belegen läßt. Bleibt die Auslieferungsverwei-

gerung wegen der Art der Tat erhalten, werden die Staaten sich eher darauf stützen, als auf die zum Individualrecht erstarkte Diskriminierungsklausel, die zugegebenermaßen einen »Vorwurf« an den ersuchenden Staat enthält. Vielleicht ist es unausweichlich, eine Möglichkeit der Berücksichtigung zwingender politischer Interessen des ersuchten Staates zu finden, aber dafür müßte eine andere Lösung gesucht werden. Der Rezensent bekennt, daß er sie auch noch nicht gefunden hat, und um so weniger können und sollen diese Einwände den hohen Wert der vorliegenden Untersuchung schmälern, die sich auch als Anstoß und Diskussionsgrundlage und nicht als Patentlösung versteht.

Torsten Stein

Fliegauf, Harald/Volkhard Maurer: Beschleunigung des Asylverfahrens.

Kommentar. Stuttgart [etc.]: Kohlhammer (1981). 162 S. DM 32.– brosch.

Mit dieser Veröffentlichung legen die Verfasser, beide Praktiker des Asylrechts, eine erste kurze Kommentierung des Zweiten Gesetzes zur Beschleunigung des Asylverfahrens vom 16. 8. 1980 (BGBl. I, S. 1437) vor. In einer Vorbemerkung wird zunächst auf das Erste Beschleunigungsgesetz, die Behandlung der sogenannten Altfälle und weitere Gesetzesvorhaben hingewiesen (ein vom Bundesrat eingebrachter Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zweiten Beschleunigungsgesetzes wird derzeit im Bundestag behandelt). Den Schwerpunkt der anschließenden Kommentierung des Zweiten Beschleunigungsgesetzes bildet die Regelung des § 5 über »aufenthaltsbeendende Maßnahmen«. Da noch keine ausführliche Rechtsprechung zu der Neuregelung vorliegt, setzen sich die Verfasser vor allem mit den zahlreichen Stellungnahmen in der Literatur hierzu auseinander. In einem Anhang sind vollständig abgedruckt das Ausländergesetz, die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes und die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes sowie Auszüge aus dem Arbeitsförderungsgesetz und der Arbeitserlaubnisverordnung.

Norbert Wühler

Der Freundschafts- und Handelsvertrag von 1785 zwischen Seiner Majestät dem König von Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika – The Treaty of Amity and Commerce of 1785 between His Majesty the King of Prussia and the United States of America. Erstmals in deutscher Übersetzung und in Faksimile mit den französischen und amerikanischen Originaltexten und Kommentaren zur Ursprungsgeschichte herausgegeben und kommentiert von Karl J. R. Arndt und einem Beitrag von Götz Fehr – Published for the first time in German translation and in facsimile with the French and American original texts and comments on the importance, background, and genesis edited and commentated by Karl J. R. Arndt with an article by Götz Fehr. München: Moos (1977). 119 S. und 1 Faltblatt. DM 48.– geb.

Als »Völkerrecht aus dem Geiste von Freiheit und Menschlichkeit« wertet Götz Fehr in seinem schon 1958 erschienenen, in das hier besprochene Buch aufgenommenen Essay den Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem König von Preußen und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. September 1785. Diesem strahlenden völkerrechtshistorischen Monument, einem »Höhepunkt der

Humanität des Zeitalters der Aufklärung« (F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 2 [1962], S. 149) hat ein Germanistikprofessor (!) aus Massachusetts, »gebürtiger Amerikaner preußischer Abstammung«, ehemals Mitarbeiter der amerikanischen Besatzungsbehörden in Deutschland, Karl Arndt, eine besondere Publikation gewidmet. Sie enthält in Synopse die französischen und englischen Originaltexte und eine (erstmalige) deutsche Übersetzung. Faksimiles der Originaltexte, der ersten Veröffentlichung des englischen Textes im "Daily Advertiser" vom 6. Juni 1786 und der Ratifikationsurkunden sowie, neben dem eingangs zitierten Essay von Fehr, aus der Feder des Herausgebers die Entstehungsgeschichte des Vertrages, die durch eine Dokumentenliste ergänzt wird; zeitgenössische Illustrationen – insbesondere die Porträts George Washingtons und Friedrichs II. von Preußen sowie der Unterzeichner (Friedr. Wilhelm Thulemeyers, des preußischen Gesandten bei den Generalstaaten der Vereinigten Niederlande, Thomas Jeffersons, Benjamin Franklins und John Adams) und Stiche der »Schauplätze des Geschehens« (Berlin, Paris, London, Philadelphia) lockern das Buch anschaulich auf und erfreuen den Bibliophilen.

Wie aus der Schilderung der Entstehungsgeschichte des Vertrages hervorgeht, kam er nach hauptsächlich durch die Schwierigkeiten der damaligen Kommunikationen aber auch durch preußische Risikoscheu vor einem Konflikt mit England bedingten, langen, nämlich zehnjährigen Verhandlungen zustande, weil zwischen beiden Staaten eine ideologische und materielle Interessenparallelität bestand, die dem Geschichtsbild des heutigen Zeitgenossen wohl kaum mehr präsent ist. Im zunächst um Unabhängigkeit und dann um Anerkennung kämpfenden Amerika bestand so etwas wie eine Preußenbegeisterung. Der König von Preußen verabscheute nicht nur den Söldnerhandel anderer deutscher Fürsten (Brief Friedrichs an Voltaire vom 18. 6. 1776: »Wäre der Landgraf von Hessen aus meiner Schule hervorgegangen, so würde er den Engländern seine Untertanen nicht verkauft haben, wie man Vieh verkauft, um es auf die Schlachtbank zu schleppen«) und versuchte ihn zu verhindern, er erlaubte auch den Amerikanern, in Preußen Waffen (Musketen) für ihren Unabhängigkeitskampf, heute hieße es Befreiungskampf, aufzukaufen und entsandte, heute hieße es als Militärberater, seinen ehemaligen Adjutanten, den Kavallerieoffizier Baron Steuben zur Unterstützung, den Washington dann zum Generalinspekteur der Revolutionsarmee ernannte. Den Founding Fathers galt Preußen wegen seines aufgeklärten Absolutismus als der fortschrittlichste, ihnen ideologisch am nächsten stehende Staat. Und schließlich hatten beide Staaten parallele Handelsinteressen (Emanzipation von der britischen Vorherrschaft zur See durch Aufbau eigener Handelsflotten; preußische Exporte: schlesisches Leinen, Berliner Porzellan, Eisenwaren aus der Mark, russischer Hanf; amerikanische Exporte: Reis, Indigo, Virginiatabak »für den baltischen Markt«, »amerikanischer Fisch«, insbesondere Kabeljau, für einen »vorteilhaften Handel mit dem Königreich Polen«). Auf der Basis dieser Interessenparallelität kam ein Vertrag zustande, der »in vielen seiner Artikel völlig neuartig« war (Washington), der bilateral Signale setzen wollte für das, was heute Art. 13 VN-Satzung

als "progressive development of international law" bezeichnet. Schon als Handels- und Schifffahrtsvertrag sozusagen trendsetzend (Meistbegünstigungsklausel, Schifffahrts- und Handelsfreiheit, Abschaffung des »alten und barbarischen Strandrechts«, Eigentumsschutz, Inländergleichbehandlung) war er doch mehr als das. Er stipulierte neben eingehenden neutralitätsrechtlichen Neuerungen kriegsrechtliche Normen über den Schutz der Zivilbevölkerung (»Alle Frauen, Kinder, Gelehrte jeglicher Fakultät, Landwirte, Handwerker, Manufakturisten und Fischer, die unbewaffnet in unbefestigten Städten, Dörfern und Orten wohnen und ganz allgemein alle anderen, deren Beschäftigung dem allgemeinen Lebensunterhalt und dem Wohl der Menschheit dienen, sollen ihrer jeweiligen Beschäftigung weiter nachgehen dürfen und sollen nicht persönlich belästigt werden, auch sollen ihre Häuser und ihre Habseligkeiten nicht verbrannt oder anderweitig vernichtet, noch ihre Felder von der Streitmacht des Feindes verwüstet werden«, Art. 23) und der Kriegsgefangenen (sie dürfen nicht »in ferne und rauhe Länder verschickt« oder in »enge und ungesunde Unterkünfte eingepfercht« werden, sondern sind »in gesunden Lagern« unterzubringen und mit gleichen Rationen zu versorgen wie die Angehörigen der eigenen Armee, Art. 24). Sind schon dies »allgemein menschliche Bestimmungen« (Fehr), so tritt das Gedankengut der Aufklärung besonders deutlich in der Garantie der Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 11) zutage; damit war zum ersten Mal die Beachtung eines Menschenrechts zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung geworden.

Der preußisch-amerikanische Vertrag von 1785 sei, so Fehr, bis zum Kriegseintritt Amerikas 1917 in Kraft gewesen. »Läßt man ihn gelten«, so könne man auf eine deutsch-amerikanische »Bündnistradition von 170« – und inzwischen fast schon 200 – Jahren zurückblicken. Die Stelle des Vertrages von 1785 nimmt heute der deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 29. 10. 1954 ein, der freilich auf den von 1785 keinen Bezug mehr nimmt, denn inzwischen hatten die USA dazu beigetragen, ihren ehemaligen Partner Preußen zum Untergang zu bringen. Wie sehr die »Bündnistradition« verschüttet, der umworbene Partner aus den Anfängen revolutionärer amerikanischer Völkerrechtspolitik vergessen und an die Stelle der Preußenbegeisterung der Founding Fathers die Geschichtsklitterung ihrer Nachfahren getreten war, bezeugt die mit der Begründung, der Staat Preußen sei »seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen«, verfügte Auflösung Preußens durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. 2. 1947. Das hier vorgestellte Buch, wiewohl ohne Zusammenhang mit der Berliner Preußenausstellung 1981 und der in ihrem Vorfeld sich ergießenden Flut von Publikationen über Preußen erschienen, ist auf dem völkerrechtlichen Sektor ein Beitrag zu dem »Versuch einer Bilanz«, den die Berliner Ausstellung unternimmt. Der Vertrag von 1785 ist ein Aktivposten in dieser Bilanz. Das ihm gewidmete Buch sei, über den Kreis der völkerrechtshistorisch Interessierten hinaus, insofern besonders den Kritikern Preußens empfohlen; zur Korrektur negativer Geschichtsbilder ist es bestens geeignet.

Theodor Schweisfurth

Furet, Marie-Françoise/Jean-Claude Martinez/Henri Dorandeu: La guerre et le droit. Paris: Pedone (1979). 335 S. brosch.

Das sehr kritische und vielfach anregende Buch bietet keine systematische Behandlung des modernen Kriegsrechts, sondern eher eine Sammlung juristischer und soziologischer Essays zu ausgewählten Kapiteln des humanitären Völkerrechts aus alter und neuer Zeit. Behandelt werden u. a.: Kriegsausbruch und -beendigung, Regelung der Feindseligkeiten, Durchführungsnormen, die Waffenfrage, der Anwendungsbereich und schließlich die vorgesehenen Sanktionen. Die Frage der Achtung der Menschenrechte im bewaffneten Konflikt erscheint nur am Rande. So ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, die Autoren aus Montpellier hätten die Materien ausgewählt, an welchen sie ihre Thesen am besten darlegen konnten. Bezeichnend ist, daß sie durchgehend die Zielvorstellungen des IKRK mit dem auf der Diplomatischen Konferenz erzielten Ergebnis (englischer Text: ZaöRV Bd. 38 [1978], S. 86–159) vergleichen, anstatt dieses den Konventionen von 1949 gegenüberzustellen, um den erzielten Fortschritt zu ermitteln.

Zwei ihrer Forderungen gehen über die Bestrebungen des IKRK deutlich hinaus: Sie glauben, es hätten einheitliche Regelungen für den internationalen und nicht-internationalen Konflikt geschaffen werden und auch die Bekämpfung des Terrorismus in das Vertragswerk einbezogen werden sollen. Den veröffentlichten Materialien der Diplomatischen Konferenz von 1974–1977 zur Neubestätigung und Fortentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts (Federal Political Department, Bern: "Official Records", vol. I–XVII, 1978) ist zu entnehmen, daß diese beiden Forderungen keine Aussichten hatten, von den Vertragsstaaten angenommen zu werden.

Zwei polemisch zugespitzten Fragen ist das Buch gewidmet: »Ist das Kriegsrecht überholt?« und »Ist das Humanitäre Völkerrecht illusorisch?« Die Autoren greifen also auf die Unterscheidung zwischen »Haager Recht« und »Genfer Recht« zurück, ohne sie sauber durchhalten zu können.

Zum ersten Teil (S. 14–101) einige kritische Bemerkungen: a) Es ist zwar richtig, daß unter dem gegenwärtigen Recht kein Angreifer seine Aktion mit einer Kriegserklärung beginnen wird, doch ist es noch immer denkbar, daß der Angegriffene sich dazu entschließt, vor allem wenn er sich überlegen fühlt. Die von der Resolution der Generalversammlung 3784 (V) vom 17. 11. 1950 geforderte Erklärung über die Bereitschaft, den bewaffneten Konflikt zu beenden, setzt den Ausbruch eines derartigen Konfliktes voraus und tritt nicht an die Stelle einer Kriegserklärung, läßt vielmehr durchaus Raum für eine solche. Es ist nur die Frage, ob diese Kriegserklärung noch dieselben Wirkungen hat, wie ihr traditioneller Weise zugeschrieben wurden, obsolet ist das Rechtsinstitut nicht.

b) Die Grenzen zwischen Waffenstillstand und Kriegsbeendigung durch einen Friedensvertrag oder auch auf sonstige Weise mögen in verschiedenen Fällen verwischt worden sein. Dazu gehört aber nicht – wie S. 44 behauptet – die Beendigung des Kriegszustandes nach dem Zweiten Weltkrieg. Die Außenministerkonfe-

renz am 19. 9. 1950 in New York hat den Kriegszustand nicht beendet, sondern nur seine Beendigung eingeleitet. Die deutsche Seite hat auch nicht etwa stillschweigend zugestimmt. Vielmehr legten die drei westlichen Besatzungsmächte großen Wert darauf, daß der Deutsche Bundestag zunächst ein Gesetz über die Aufhebung von Kriegsvorschriften verabschiedete, und haben sogar selbst einen Entwurf dafür der Bundesregierung übermittelt. Erst nachdem dieses Gesetz vom 14. 6. 1951 (BGBl. I, S. 391) verkündet war, ergingen die Noten der Drei Mächte über die Beendigung des Kriegszustandes. Der ganze komplizierte Vorgang einer Beendigung des Kriegszustandes durch parallel geschaltete Akte ist übermäßig simplifiziert und falsch eingeordnet.

c) Die Behandlung des Rechtsstatus von Aufständischen (S. 58–65) nach dem Haager Recht und ohne Berücksichtigung neuer Entwicklungen wie des gemeinsamen Art. 3 der Konventionen von 1949 und der Einbeziehung antikolonialer Befreiungskriege (die erst im Zweiten Teil behandelt werden) gibt für die Fragestellung, ob »das Kriegsrecht« überholt sei, nichts her.

d) Der erste Teil schließt mit einem Kapitel «La mise en œuvre de la réglementation» (S. 66–101), das sich in der Behandlung zweier materiellrechtlicher Fragen erschöpft: Der Definition militärischer und ziviler Objekte, wobei die zentrale Frage der Kollateralschäden (vgl. Art. 57 Abs. 2(a) iii Protokoll I) nicht genügend berücksichtigt ist. Dagegen sticht die Behandlung der Waffenverbote vorteilhaft ab.

Der Zweite Teil des Buches ist dem neuen humanitären Völkerrecht unter dem Gesichtspunkt gewidmet, ob dieses Recht »illusorisch« sei. Es ist zuzugeben, daß die beiden Zusatzprotokolle auch problematische Elemente enthalten und vielfach zur Kritik herausfordern. So ist es in der Tat problematisch, daß der Schutz der Zivilbevölkerung abgeschwächt wurde, um die Stellung des Guerillakämpfers anzuheben; daß das Schutzmachtssystem nicht wirkungsvoller ausgebaut werden konnte und Protokoll II nicht nur im Vergleich zu den Entwürfen des IKRK, sondern auch zur Ausschlußfassung nur noch ein Fragment darstellt. Zahlreiche Formulierungen der beiden Protokolle sind viel zu kompliziert und wenig darauf zugeschnitten, für Militärpersonen in heiklen Situationen verständlich zu sein. Es kann aber nicht als Mangel der neuen Normen hingestellt werden, daß sie die Fälle »innerer Unruhen und Spannungen, wie Tumulte, vereinzelt auftretende Gewalttaten und andere ähnliche Handlungen« (Art. 1 Abs. 2 Protokoll II) ausklammerten. Das ist bewußt geschehen, da diese Vorgänge ganz andere Probleme aufweisen als ein bewaffneter Konflikt im Regelungsbereich der Protokolle.

In einigen Fällen haben sich die Autoren regelrecht verrannt: a) Die Forderung, Art. 44 Protokoll I auch auf den nicht-internationalen Konflikt anzuwenden, wäre nur zu verwirklichen, wenn die Teilnehmer an diesen Konflikten den Status von Kriegsgefangenen erhielten. Das ist nicht geschehen. Dafür statuieren die Art. 4–6 Protokoll II Mindestbedingungen für die menschliche Behandlung.

b) Die Kritik an der Behandlung des Kombattanten, welcher seinen Status verwirkt hat (Art. 44 Abs. 4 Protokoll I), übersieht (S. 133), daß dieser für die von ihm begangenen Kampfhandlungen wie ein gemeiner Verbrecher strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, ohne die Immunität gegenüber der Strafverfolgung für Kampfhandlungen zu genießen, die einem Kombattanten zusteht. Im Gefangenenlager ist er freilich wie ein Kriegsgefangener zu behandeln (vgl. CDDH/SR 40 und 41).

c) Bei der Behandlung von Art. 79 Protokoll I ist offenbar nicht gesehen, daß diese Bestimmung nur für Journalisten gilt, die nicht akkreditierte Kriegsberichterstatter sind und den Schutz des Art. 4 (A) 4 der III. Konvention genießen.

d) Schließlich ist es auch nicht richtig, daß die Minimalgarantien in Art. 75 Protokoll I eine Verurteilung *in contumaciam* ausschließen (S. 155). Wenn der Angeklagte ein Recht hat, bei dem Verfahren anwesend zu sein, so hindert das doch das Gericht nicht, in seiner Abwesenheit zu verhandeln, wenn er von diesem Recht keinen Gebrauch macht.

Das sind gewiß alles nur Einzelfälle, die aber ein Licht auf die Arbeitsweise der Verfasser werfen. Um zu einer globalen Verdammung des neuen Vertragswerkes zu kommen, gehen sie mit Detailfragen sehr großzügig um. Es gehört schließlich zu dem Gesamtbild, daß sowohl der Text als auch die Bibliographien von Druckfehlern wimmeln. Die Worte »international« und »interne« sind häufig verwechselt. Unter den zitierten Autoren erscheinen u. a. »Max Hubert«, »Egon Schwelh« und »Michel Venthey«.

Neben der Literatur in französischer Sprache ist auch die in englischer Sprache in den Bibliographien verzeichnet, nur ganz spärlich hingegen auch Werke in italienischer und deutscher Sprache.

Karl Josef Partsch, Bonn/Ingelheim
Gusy, Christoph: Asylrecht und Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. (Königstein): Athenäum 1980. X, 382 S. (Monographien zur rechtswissenschaftlichen Forschung, Öffentliches Recht). brosch.

Pollern, Hans-Ingo von: Das moderne Asylrecht. Völkerrecht und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Berlin: Duncker & Humblot (1980). XL, 555 S. (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 67). DM 178.– geb.

Grahl-Madsen, Atle: Territorial Asylum. Stockholm: Almqvist & Wiksell; London, Rome, New York: Oceana (1980). XVI, 231 S. Sw.kr. 123.– geb.

Die seit Jahren wachsende Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland neben einer Flut von Aufsätzen zu einzelnen Problemen wie etwa der Frage des »mißbräuchlichen Asyls« oder des »Wirtschaftsflüchtlings« auch den Anstoß zu einer Reihe von Gesamtdarstellungen des Asylrechts gegeben. Beispiele dafür sind die Arbeiten Gusy's und von Pollern's, die gleichzeitig zu lesen schon deshalb fruchtbar und reizvoll ist, weil beide Autoren offenbar frühere Fassungen des jeweils anderen Werkes zur Verfügung hatten, aber in wichtigen Punkten zu anderen Ergebnissen kommen. Die wechselseitigen Zitate stimmen allerdings mit der Gliederung der Druckfassungen oft nicht mehr überein.

Gusy's Buch ist dabei im wesentlichen auf die verfassungsdogmatische Analyse des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) konzentriert, völkerrechtliche Hinweise liegen eher etwas am Rande. Vom Umfang her liegt auch bei von Pollern das Schwergewicht auf der deutschen Rechtslage, aber hier ist der gesamte erste Teil von nahezu 270 Seiten dem Asylrecht im Völkerrecht gewidmet (wozu offenbar auch die nationalen Regelungen in anderen Ländern gezählt werden).

Gusy's Konzeption ist kompromißlos diejenige einer extensivsten Auslegung des individuellen Asylrechts aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Das beginnt bei dem Begriff der »politischen Verfolgung« und setzt sich fort bei den weitgehend geleugneten »Grenzen« der Asylberechtigung und den verfahrensmäßigen Anforderungen. »Politische Verfolgung« ist nach Gusy nicht (nur) die rechtsstaatswidrige, diejenige nach den Maßstäben der Flüchtlingskonvention oder eine, die die grundlegenden Menschenrechte verletzt, politisch ist jede (Straf-)Verfolgung, die dem Schutz des (sehr weit verstandenen) staatlich-politischen Prozesses, einer dafür geschaffenen Einrichtung oder daran beteiligten Personen dient, auch wenn es sich dabei um die Anwendung von Straftatbeständen handelt, die selbstverständlicher Teil auch freiheitlicher Rechtsordnungen sind. Bedarf jemand, der in Frankreich zu einer mäßigen Geldstrafe verurteilt würde, weil er in angetrunkenem Zustand die Staatsflagge »verunglimpft« hat, bei uns des Asyls? Nach Gusy ist jede Aburteilung einer politischen Straftat unabhängig von der Strafandrohung eine »politische Verfolgung«. Das verwechselt doch wohl Asyl und Auslieferungsausnahme und übersieht, daß es hinsichtlich mancher absolut politischen Delikte im auslieferungsrechtlichen Sinn nicht humanitäre Gründe, sondern solche der politischen Opportunität sind, die die Auslieferung ausschließen, aber noch lange kein Anlaß für Asyl mit allen (deutschen) Konsequenzen geben. Ernster wird es, wenn jeder Fall von Wehrdienstverweigerung, »regelmäßig« Flugzeugentführungen und wohl auch andere Straftaten im Sinne des Europäischen Übereinkommens zur Terrorismusbekämpfung die Asylberechtigung auslösen sollen, die dort eingegangenen Verpflichtungen von der Bundesrepublik danach also kaum erfüllt werden könnten. Grenzen des Asyls sieht Gusy weder in Gründen der äußeren noch in solchen der inneren Staatssicherheit, das Straf- und Ordnungsrecht reiche für Deutsche, also müsse es auch für Asylanten ausreichen. Verfassungsimmanente Schranken der Asylberechtigung durch Ausgleich und gegeneinander Abwägen von Grundrechten (so das Bundesverwaltungsgericht) könnten wegen des Übermaßverbotes nicht greifen, weil das Asylrecht im Falle seines Unterliegens nicht nur eingeschränkt, sondern vernichtet würde. (Dieses Schicksal traf die Kunstfreiheit im *Mephisto*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts gegenüber der Menschenwürde im Einzelfall aber ebenso). Übrig bleibe als Grenze allein eine Verwirkungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 18 GG. (Das ist nicht viel an »Grenze«, wenn man die diesbezügliche bisherige Praxis sieht.)

Gusy's Zielsetzung verdient Respekt, seine verfassungsdogmatische Analyse ist eine der gründlichsten, die existiert; seine Ergebnisse sind mögliche, aber wohl doch nicht zwingende, so daß man beiden – Ziel und Begründungsweg – nicht folgen muß, wahrscheinlich auch nicht folgen kann. Auf dem Buchumschlag hat der Verlag vermerkt, in den letzten Jahren seien in der politischen und rechtswissenschaftlichen Diskussion Wege gesucht worden, den Strom der Flüchtlinge abzuwehren, es sei sogar eine Änderung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG erwogen worden. Wenn Gusy's Auslegung des Asylrechts in der Bundesrepublik die richtige und einzig mögliche ist, dann ist eine Änderung des Grundgesetzes in der Tat wohl nicht mehr lange zu umgehen.

Eine nicht weniger eingehende, außerordentlich weitgehend untergliederte Auseinandersetzung mit der deutschen Verfassungsproblematik und den dazu vertretenen Auffassungen bietet auch die Arbeit von Pollern's – nach der schon erwähnten gründlichen Darstellung des völkerrechtlichen Asylrechts einschließlich des diplomatischen Asyls und in einer Übersicht über sämtliche existierende Konventionen, Resolutionen und Deklarationen zum internen und territorialen Asyl. von Pollern neigt aber – wie seine eigenen Stellungnahmen im Anschluß an die Gegenüberstellung der verschiedenen Meinungen zeigen – mehr dem Versuch zu, das Asylrecht unter dem Grundgesetz in praktikabler Weise zu begrenzen, eine Auffassung, die auch der Rezensent für unausweichlich hält, selbst wenn nicht alle der in Literatur und Rechtsprechung gefundenen Schranken dogmatisch im Sinne der reinen Lehre immer völlig überzeugen mögen. Man kann die geänderten Umstände nicht ignorieren, so sehr einem die seinerzeitigen Beweggründe des Verfassungsgebers für eine »großmütige Regelung« einleuchten. Und man darf auch nicht übersehen, daß manches von der späteren Rechtsprechung in den Begriff der politischen Verfolgung hineingelegt worden ist, das die Väter des Grundgesetzes schwerlich im Sinn gehabt hatten.

von Pollern hat sein Buch, dessen ursprüngliche Fassung aus dem Jahre 1975 stammt, bis in das Jahr 1980 hinein fortgeschrieben und dabei einer sich im Tatsächlichen wie in den (verfahrens-)rechtlichen Reaktionen immer mehr beschleunigenden Entwicklung folgen müssen. Er hat außerordentlich viel zusammengetragen an Meinungen (allein das Literaturverzeichnis umfaßt mehr als 70 Seiten), Informationen und Nachweisen. Das sehr detaillierte Inhaltsverzeichnis hilft bei der Erschließung dieser mehr handbuchartigen als monographisch geschlossenen Darstellung, das eher knappe Sachverzeichnis dagegen weniger. Mehr als bedauerlich ist, daß die zahlreichen Anmerkungen den einzelnen Abschnitten nachgestellt wurden, dadurch wird die Benutzung erheblich erschwert.

Wie weit die deutsche Asylregelung zumindest in der formalen Rechtsverbürgung und deren Auslegung durch die Rechtsprechung geht – wenn auch andere Länder in der tatsächlichen Praxis großzügiger sein mögen –, zeigt das Buch von Grahl-Madsen, das über die nationalen Regelungen jeweils einen kurzen Überblick gibt, im hauptsächlich aber die geltenden völkerrechtlichen Regeln des Asylrechts und die verschiedenen Stufen auf dem Wege zur Schaffung einer

Asylrechtskonvention beschreibt. Wie wenig letztlich das Völkerrecht an schützenden Regeln bereithält, zeigt das Kapitel über "Non-extradition" und "Non-refoulement", und wie wenig nach dem Scheitern der UN-Conference on Territorial Asylum offenbar auch von diesem in Flüchtlingsfragen seit langem so engagierten Autor für konsensfähig gehalten wird, wird aus dem von ihm vorgeschlagenen "Protocol Relating to Territorial Asylum" deutlich. Der besondere Wert des Buches von Grahl-Madsen liegt neben der konzentrierten Übersicht über das bestehende Asylrecht in der Wiedergabe sämtlicher einschlägiger internationaler Texte seit der Havanna Convention von 1928.

Torsten Stein

Hippel, Eike von: Grundfragen der Weltwirtschaftsordnung. München: Beck (1980). 165 S. (Beck'sche Schwarze Reihe, Bd. 217). DM 18.80 brosch.

In diesem Taschenbuch unternimmt von Hippel den Versuch, die komplexe Problematik der Diskussion um eine neue Weltwirtschaftsordnung nicht nur einem Fachpublikum näherzubringen. In einer Einführung stellt er die Eckpfeiler der bestehenden Ordnung und die entwicklungspolitisch unbefriedigenden Ergebnisse dar, die diese Ordnung hervorgebracht hat. Dem stellt er gegenüber die im Rahmen der UN, speziell der UNCTAD, und von Seiten der Dritten Welt vorgelegten und diskutierten Konzeptionen für eine neue Weltwirtschaftsordnung. In einem Dokumentenanhang sind die grundlegenden Dokumente dieser Diskussion zusammengefaßt: Erklärung und Aktionsprogramm der 6. Sondergeneralversammlung der UN, die Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten und die Entschließung über Entwicklung und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit. Hinzugefügt sind die entwicklungspolitischen Thesen der Bundesregierung vom Mai 1979.

Die flüssig geschriebene Einführung von Hippel's ist ein engagiertes Plädoyer für eine marktwirtschaftlich orientierte neue Weltwirtschaftsordnung mit sozialen Kontroll- und Umverteilungskorrektiven. Eine globale Kontrolle wirtschaftlicher Macht soll der marktwirtschaftlich unerlässlichen Wahrung des Wettbewerbs dienen. Die soziale Komponente soll durch eine forcierte Umverteilung mittels Transfer von Ressourcen und Technologie gewährleistet werden. Ob hierbei alle die in Programmen vorgeschlagenen und durch von Hippel katalogartig aufgezählten Lenkungsmechanismen ökonomisch wirklich zu einer Verbesserung der Wohlfahrt im Weltmaßstab und damit auch der Situation der Entwicklungsländer beitragen können, konnte wohl angesichts der konzeptionellen Kürze der Einführung nicht näher erörtert werden. Dem Rezensenten erschien es aber im Interesse von Lesern, die eine Erstinformation suchen, besser, wenn hier auch einige deutliche Fragezeichen gesetzt worden wären. von Hippel zeigt die Kardinalgesichtspunkte auf, die für eine Modifikation der bestehenden Ordnung sprechen: das Prinzip sozialer Gerechtigkeit und die Friedenssicherung. Wenn er dagegen hypothetisch unter Berufung auf Reinkarnationslehren versucht, den Bürgern der Industriestaaten ein vitales Eigeninteresse an der Verbesserung der Lebensumstände in der Dritten Welt vorzustellen, so bleibt die Frage erlaubt, ob solche – zugegeben originellen – Begründungen der positiven Sache wirklich nützen. Werner Meng

International Law in the Netherlands. Ed. by H. F. van Panhuys [u. a.]. Vol. 3. Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff; Dobbs Ferry, N. Y.: Oceana 1980. XXIX, 469 S. Dfl. 75.-/\$ 37.50 geb.

Netherlands Yearbook of International Law. Published jointly with the Netherlands International Law Review and under the auspices of the Interuniversity Institute for International Law T. M. C. Asser Institute, The Hague. Leyden: Sijthoff. Vol. 11, 1980. III, 429 S. geb.

Mit dem 3. Band von "International Law in the Netherlands" ist das Werk über das Völkerrecht aus speziell niederländischer Sicht, d. h. unter besonderer Berücksichtigung der niederländischen Situation und Praxis, jetzt vollständig. Eine Übersicht über das Anliegen dieser Publikation und eine Besprechung des 1. Bandes finden sich in ZaöRV Bd. 40 (1980), S. 160 f., der 2. Band ist in ZaöRV Bd. 41 (1981), S. 185 ff., angezeigt.

Band 3 enthält, durch ein Sachregister sowie Zusammenstellungen der angesprochenen internationalen Verträge, UN-Resolutionen, nationalen Gesetze und Gerichtsentscheidungen wiederum gut erschlossen, die Teile 7 (Persons), 8 (Self-Determination), 9 (Economic Law), 10 (Privileges and Immunities), 11 (War and Neutrality) sowie 12 (The Relation between International Law and Municipal Law).

Der 7. Teil beginnt mit einer ausführlichen Darstellung des Staatsangehörigkeitsrechts (Ko Swan Sik: The Netherlands and the Law concerning Nationality) unter internationalrechtlichem Aspekt und enthält neben einer Übersicht über das niederländische Staatsangehörigkeitsrecht und seine Quellen eine Wiedergabe der völkerrechtlichen Grundregeln und der speziell niederländischen Regelung bestimmter Einzelprobleme wie Einbürgerung, Verlust der Staatsangehörigkeit, mehrfache Staatsangehörigkeit etc.; insgesamt eine eingehende Darstellung mit zahlreichen interessanten Details. Das folgende Kapitel behandelt das Ausländerrecht (A. H. J. Swart: The Dutch Law on Aliens) mit den besonderen Regelungen für die Molukker und im Bereich des BENELUX-Raumes. Dabei wird die mit der Überbevölkerung des Landes erklärte restriktive Ausländerpolitik ebenso deutlich wie eine gewisse Zurückhaltung gegenüber Asylsuchenden, beides sicherlich nicht erschwert durch das komplizierte aber kaum überentwickelte Rechtsschutzsystem in diesen Bereichen. Den Abschluß dieses Teiles bildet das Kapitel über die Menschenrechte (E. A. Alkema: Fundamental Human Rights and the Legal Order of the Netherlands). Dieser Beitrag, der sowohl die nationalen als auch die internationalen Quellen menschenrechtlicher Gewährleistungen und ihr Zusammenspiel darstellt, enthält auch Hinweise auf Reform- und Ergänzungsvorhaben im nationalen Bereich, nachdem die Pläne für eine Totalrevision der Verfassung als derzeit nicht erreichbar angesehen werden müssen. Der Beitrag ist insgesamt eine überarbeitete Fassung des niederländischen Berichts für den 5. FIDE-Kongress 1975 in Brüssel.

Der 8. Teil über die Selbstbestimmung enthält nur ein Kapitel von P. J. Kuyper und P. J. G. Kapteyn unter dem etwas selbstgefällig anmutenden Titel: "A Colonial Power as Champion of Self-Determination: Netherlands state practice in the period 1945-1975". Der Beitrag selbst beschreibt dann aber in informativer Weise den Dekolonisierungsprozeß in Indonesien, den Süd-Molukken, den Antillen, Surinam und Neu-Guinea, ohne einige wenig selbstbestimmungsfreundliche Aktionen Hollands zu verschweigen. Dargestellt wird auch die niederländische Haltung gegenüber Selbstbestimmungsfragen in anderen Regionen und die heutige doktriniäre Sicht. Die am Ende vorsichtig angedeutete Änderung der niederländischen Haltung zur gewaltsamen Erlangung der Selbstbestimmung wäre wohl zu Kolonialzeiten nicht zu berichten gewesen.

Sehr kurz (10 Seiten) und nicht sonderlich ergiebig ist der 9. Teil zum Wirtschaftsrecht (M. Bos, *The Protection of Foreign Investments in Dutch Court and Treaty Practice*). Er wurde schon im Juli 1978 abgeschlossen und enthält neben der Darstellung von 12 niederländischen Gerichtsurteilen aus den Jahren 1939-1976 ein Verzeichnis der einschlägigen Verträge mit Entwicklungsländern aus dem Jahre 1977.

Informativ ist wiederum der 10. Teil mit einem Kapitel über "The Netherlands and the Status of Diplomatic, Consular, and International Officials" aus der Feder des stellvertretenden Rechtsberaters des Außenministeriums (G. W. Maas Geesteranus).

Teil 11 beginnt mit einem Kapitel von F. Kalshoven über: "The Netherlands and International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts", das sich auf die Zeit nach dem 2. Weltkrieg konzentriert und insbesondere die Ergänzung der Genfer Konventionen durch die Zusatzprotokolle von 1977 behandelt. Über letztere hat der Autor bereits ausführlich in den Bänden 8 und 9 des *Netherlands Yearbook of International Law* berichtet. Das 2. Kapitel dieses Teils befaßt sich mit dem Neutralitäts- und Prisenrecht (J. H. Zee man) und beschreibt anschaulich die schwierige Situation der Niederlande während der beiden Weltkriege.

Der abschließende 12. Teil mit dem Kapitel "International Law and the Netherlands Legal Order" behandelt eingehend und unter gründlicher Darstellung der Rechtsprechung die Anwendung und den Rang des Völkerrechts im innerstaatlichen Bereich. Dabei zeigt sich überraschenderweise, daß die Praxis offenbar vor 1953 bzw. 1956 (dem Zeitpunkt der Einfügung der gemeinhin als »völkerrechtsfreundlich« verstandenen Art. 65 und 66 in die Verfassung) dem geschriebenen und ungeschriebenen Völkerrecht wohlwollender gegenüberstand als später, weil mit der Verfassungsänderung ein engeres Konzept der *self-executing agreements* einherging.

"International Law in the Netherlands" ist – auch wenn nicht alle Beiträge gleiches Gewicht haben – insgesamt eine wertvolle Gesamtdarstellung des Völkerrechts aus niederländischer Sicht und gleichzeitig ein eindrucksvolles Zeugnis der jetzt 15jährigen Arbeit des Interuniversitären Asser-Instituts, aus dessen aktueller

Serie jetzt auch ein neuer Band des Netherlands Yearbook of International Law vorliegt.

Bd. 11 (1980) des Netherlands Yearbook of International Law enthält neben den regelmäßigen und umfangreichen Berichten über die Völkerrechtspraxis, völkerrechtlich erhebliche Gesetzgebung und Gerichtsentscheidungen, über den Stand internationaler Verträge und die völkerrechtliche Literatur vier größere Abhandlungen und zwei kürzere Stellungnahmen.

Unter den Abhandlungen findet sich zunächst ein Beitrag von A. H. J. Swart über "The Legal Status of Aliens: Clauses in Council of Europe instruments relating to the rights of aliens". Die Studie, ursprünglich ein Bericht für das Generalsekretariat des Europarates, analysiert in systematischer Form Inhalt und Umfang fremdenrechtlicher Gewährleistungen und macht konkrete Vorschläge für Verbesserungen. Anschließend behandelt M. Bothe die Unterschiede zwischen rechtlichen und außerrechtlichen Normen im Völkerrecht ("Legal and Non-Legal Norms – a meaningful distinction in international relations?"). Der Autor untersucht an Hand der bestehenden Praxis (z. B. KSZE-Schlußakte, Resolutionen internationaler Organisationen, Codes of Conduct) Unterschiede und Gemeinsamkeiten hinsichtlich Entstehung, Zweck und Bindungswirkung zwischen rechtlichen und außerrechtlichen Normen, wobei er anstelle von *non-legal* die Bezeichnung *political* vorzieht. Mit der KSZE-Schlußakte befaßt sich auch der folgende Beitrag (P. van Dijk, The Final Act of Helsinki – Basis for a Pan-European system?), die Wiedergabe einer Antrittsvorlesung, in der Rechtscharakter, Inhalt und Fortwirkungen dieses Dokumentes und ebenfalls sein "Non-Binding Character" abgehandelt werden. Im letzten Artikel des Aufsatzteiles befaßt sich B. V. A. Röling mit einigen "Aspects of the Case concerning United States Diplomatic and Consular Staff in Tehran", insbesondere mit dem Ziel der amerikanischen Klage vor dem IGH, dessen Zuständigkeit, der (nur schriftlich eingereichten) Verteidigung des Iran, der Frage möglicher Sanktionen und mit der völlig mißratenen militärischen Rettungsaktion der Vereinigten Staaten. Der Beitrag referiert und kommentiert das Urteil des IGH. Befremden könnten die "Final Thoughts": Auch wenn die Unverletzlichkeit der Diplomaten als unverzichtbar bezeichnet wird, scheint hier einiges Verständnis für die persische Geiselnahme als Reaktion auf "The Political Mis-Conduct of [American] Diplomats" durchzuscheinen.

Unter der Rubrik "Notes and Comments" finden sich eine Erläuterung der niederländischen Haltung zu Fragen des Meeresbergbaues auf der UN-Seerechtskonferenz von A. Bos und eine Anmerkung von J. H. van der Veen zu der höchst aktuellen Frage, ob Nachstellungen durch private Gruppen politische Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention sein können. Die Auswertung der niederländischen Gerichtsurteile scheint dies unter bestimmten Umständen ebenso für möglich zu halten, wie es das deutsche Bundesverfassungsgericht in einem jüngst entschiedenen Fall getan hat.

Torsten Stein

Ius humanitatis. Festschrift zum 90. Geburtstag von Alfred Verdross. Hrsg. von Herbert Miehsler, Erhard Mock, Bruno Simma, Ilmar Tammelo. Berlin: Duncker & Humblot (1980). X, 755 S. DM 198.– geb.

Alfred Verdross, dem großen Wiener Völkerrechtsgelehrten und Rechtsphilosophen, sind zu seinen Lebzeiten drei Festschriften gewidmet worden. »Ius humanitatis«, die dritte Festschrift, die Verdross von seinen österreichischen Schülern und Freunden erst noch als Geschenk zum 90. Geburtstag überreicht worden war, verwandelte sich mit dessen Tode am 27. April 1980 zum Leide aller, die diesen Menschen und dessen wissenschaftliches Werk kennen und schätzen gelernt haben, unversehens in eine Schrift zu seinem ehrenden Gedächtnis.

Mit dieser jüngsten Festschrift, die insgesamt 40 Beiträge namhafter Wissenschaftler umfaßt, ist nicht nur ein stattlicher, sondern auch ein wissenschaftlich sehr ertragreicher Band vorgelegt worden, der dem Verstorbenen um so mehr zur Ehre gereicht, als sich nicht wenige Abhandlungen mit dem vielfältigen Werk von Verdross auseinandersetzen oder jedenfalls in enger Beziehung zu diesem stehen.

Eine nähere Charakterisierung oder gar Würdigung aller in dieser Festschrift vereinigten Abhandlungen verbietet sich im Rahmen einer Kurzanzeige; mit ihr kann nicht mehr als Interesse für diesen ungewöhnlich reichhaltigen Sammelband geweckt werden.

Im 1. Teil werden Leben und Werk von Alfred Verdross in eindrucksvoller Weise gewürdigt. A. Adamovich entwirft ein plastisches Lebensbild des Verstorbenen. E. Mock zeichnet die Erschließung der materialen Rechtsphilosophie durch Verdross nach, während B. Simma dessen Beitrag zur Entwicklung der Völkerrechtswissenschaft aufdeckt; dabei werden drei Themenkreise beleuchtet, die durch die Lehren von Verdross besonders markant und nachhaltig beeinflusst worden sind, nämlich Verdross' Weg zum gemäßigten Monismus, sein Brückenschlag zwischen positivem und überpositivem Recht mit Hilfe der allgemeinen Rechtsgrundsätze und seine Konzeption eines *ius cogens* im Völkerrecht.

Knapp die Hälfte aller Beiträge sind in den 2. Teil der Festschrift eingereiht worden, der dem Rechtsphilosophen Verdross gewidmet ist; diese im einzelnen zu würdigen, muß Berufeneren vorbehalten bleiben. Immerhin erwähnt seien hier wegen ihrer besonderen thematischen Nähe zu völkerrechtstheoretischen Grundsatzfragen die Überlegungen R. Jakobs zu Recht und Moral unter der Frage »Naturrecht oder Kulturrecht«, die Darlegungen R. Stranzingers zu den Unterschieden und Zusammenhängen von Recht und Moral und schließlich O. Weinbergers Auseinandersetzung mit den »schwachen Naturrechtslehren«.

Den 3. Teil bilden zwanzig Studien mit sehr unterschiedlichen völkerrechtlichen Themenstellungen. Auch diese können hier nicht alle einzeln gewürdigt werden. Lediglich folgende Beiträge sollen – sei es wegen ihrer besonderen gedanklichen Originalität, sei es wegen ihrer nahen Beziehung zu entsprechenden Verdross'schen Lehren – hervorgehoben werden, ohne damit die Bedeutung der anderen irgendwie schmälern zu wollen:

F. Ermacora stellt tiefgehende Überlegungen zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit der Staaten für Menschenrechtsverletzungen an. Nachdem eine solche Verantwortlichkeit für ihn außer Frage steht, wendet er sich den Anschlußfragen zu, so z. B. nach den Auswirkungen vertraglicher Menschenrechtsbindungen eines Staates auf dessen Verantwortlichkeit gegenüber der Staatengemeinschaft, nach der Reichweite dieser menschenrechtlichen Verantwortlichkeit *ratione personae* und *ratione materiae* sowie schließlich nach den Folgen dieser Verantwortlichkeit; dabei hält er die Entwicklung spezifischer Folgen völkerrechtlichen Unrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte (z. B. Verbot von Entwicklungshilfeleistungen, Ausschluß aus einer internationalen Organisation, Nichtwiederwahl in ein internationales Menschenrechtsorgan) für notwendig.

P. Fischer geht auf die Lehre von Verdross über den »quasi-völkerrechtlichen« Vertrag im Lichte der neuesten Entwicklung ein, wobei er zugleich zur Theorie über die Vertragsbeziehungen zwischen Staaten und transnationalen Unternehmen beitragen möchte. Während Verdross solche Verträge noch einer eigenen, dritten Rechtsordnung zugeschlagen hatte, plädiert Fischer angesichts der seiner Meinung nach nicht mehr zu leugnenden Existenz internationalisierter Verträge zwischen Staat und Privaten dafür, heute diese Beziehungen »da tertium non datur, dem Völkerrecht im weiteren Sinne zuzuordnen« (S. 397).

W. Lang befaßt sich eingehend mit den Problemen der Haftung und Verantwortlichkeit im internationalen Umweltschutz, wobei er die normativen Entwicklungsprozesse des letzten Jahrzehnts aufzeigt sowie die Elemente der Haftung und Verantwortlichkeit herauszuarbeiten versucht. Die Chancen für eine hinreichende Operationalisierung der allgemeinen aus dem traditionellen Normenbestand übernommenen Grundsätze der Haftung und Verantwortlichkeit schätzt Lang eher gering ein; deshalb setzt er vornehmlich auf deren Fortentwicklung im Wege faktischer oder vertraglich formalisierter Kooperation der Staaten.

F. Matscher erwägt in seinem Beitrag die Einführung der »Interpretationsintervention« im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dabei zeigt er nicht nur die Gründe auf, die eine Verfahrensbeteiligung von Staaten, die nicht unmittelbare Streitparteien sind, im Interesse einer harmonischen Rechtsentwicklung geboten erscheinen lassen, sondern gibt seinem Vorschlag zur Einführung einer solchen Interpretationsintervention auch bereits konkrete rechtliche Konturen, wobei er sorgfältig zwischen den Vor- und Nachteilen dieses Reforminstituts abwägt.

H. Neuhold fragt, ob die Pflicht zur Zusammenarbeit zwischen den Staaten die Qualität eines moralischen Postulates oder einer völkerrechtlichen Norm hat. Zu diesem Zweck stellt er die Auffassungen der verschiedenen Staatengruppen zu diesem Zusammenarbeitsgebot dar, wie sie bei dessen Formulierung durch die UN-Generalversammlung in der Prinzipien Deklaration von 1970 bzw. die Teilnehmerstaaten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) in deren Schlußakte von 1975 zum Ausdruck gekommen sind. Sowohl

dem KSZE-»Dekalog« als auch der Prinzipienklärung bescheinigt Neuhold in seiner vergleichenden Betrachtung, bei der Formulierung des Grundsatzes der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gleichermaßen »auf halbem Wege stehen geblieben« zu sein. Schließlich verspricht er sich hier von einem interdisziplinären Ansatz einen Beitrag zur Aufweichung der starren Frontstellungen zwischen den Staatengruppierungen, weil »eine normative Verdichtung und Konkretisierung dieses Prinzips ... vor allem einer ausreichenden psychologischen »Infrastruktur« internationaler Solidarität insbesondere im Lager der Industriestaaten (bedarf)« (S. 599).

K. Z e m a n e k widmet Verdross angesichts dessen Verdienste als früheres Mitglied der UN-Völkerrechtskommission einen Bericht über die von dieser Kommission ausgearbeitete Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge von 1978. Dabei greift er vor allem solche Probleme heraus, die auch für die Theorie grundsätzliche Bedeutung haben, und kommentiert diese aus der kompetenten Sicht eines Insider.

Ebenso gut hätten hier auch z. B. die Beiträge von W. H. B a l e k j i a n und W. H u m m e r zum Europarecht, von K. H e r n d l zur Problematik der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, von H. M i e h s l e r zu einem Spezialproblem im Rahmen der Europäischen Sozialcharta, von J. V. R o c c a zum »Handeln auf höheren Befehl« als Argument zur Verteidigung bei Kriegsverbrechen oder von H. J. U i b o p u u zum Verhältnis von Völkerrecht und nationalem Recht in der sowjetischen Doktrin und Praxis näher vorgestellt werden können. Diese seien abschließend deswegen erwähnt, um die Breite des Spektrums der behandelten Themen und die Pluralität einer drei verschiedenen Generationen angehörigen Autorenschaft noch deutlicher vor Augen zu führen. »Ius humanitatis« stellt somit zweifellos ein lebendiges, hervorragendes Gemeinschaftswerk österreichischer Gelehrter zu Ehren von Alfred Verdross dar.

Ulrich Beyerlin

Kimminich, Otto: Der Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland. Rechtsgrundlage, Beginn und Ende. Otto Benecke Stiftung (Hrsg.). Baden-Baden: Nomos (1980). 191 S. (Reihe »Asylrecht«, H. 5). DM 48.- brosch.

Randelzhofer, Albrecht: Der Einfluß des Völker- und Europarechts auf das deutsche Ausländerrecht. Vortrag gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft 10. Oktober 1979. Berlin, New York: de Gruyter 1980. 48 S. (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, H. 63). DM 18.- brosch.

Kimminich's Buch ist mehr als eine konzise, aktuelle und aus der langjährigen Arbeit in diesem Rechtsgebiet erwachsene Darstellung der für den Aufenthalt von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln. Das Buch zielt auf die Gesamtreform des deutschen Ausländerrechts und beginnt daher mit einer kritischen Gegenüberstellung der ausländerpolitischen Probleme und des geltenden Ausländerrechts, das es – nicht nur in den Augen des Autors – nicht

(mehr) vermag, die notwendige Differenzierung zwischen den verschiedenen Kategorien von Ausländern zu leisten, d. h. klare und auch für den einreisenden Ausländer eindeutige Antworten zu geben auf die beiden Hauptfragen: 1. Wie sind die bereits im Lande befindlichen Ausländer zu behandeln? 2. Soll der weitere Zustrom von Ausländern gedrosselt werden? Wenn ja: ist dies auf der Grundlage des geltenden Rechts möglich, bzw. wie muß es geändert werden, um dieses Ziel zu erreichen? Kimminich verdeutlicht das Problem an der seit Jahren hin und her wogenden Diskussion um die Frage, ob die Bundesrepublik ein Einwanderungsland sei. Nach offiziellen und auch gerichtlichen Feststellungen soll sie es nicht sein (eine Aussage, die wieder nicht zwischen Einreisewilligen und schon Seßhaften unterschied), faktisch war sie es aber wohl über lange Jahre. Aber ebensowenig wie Kimminich bei dieser Frage in den Chor derjenigen einstimmt, die zu meinen scheinen, wenn unser Land einmal Einwanderungsland war, dann müsse es das auch bleiben, ebenso nüchtern, differenziert und mit der Distanz desjenigen, der das Ganze und nicht nur Details sieht, ist das Buch insgesamt geschrieben, das in die Abschnitte »Der Ausländer im Gefüge des öffentlichen Rechts«, »Die Regelung des Zugangs für nicht-privilegierte Ausländer«, »Die erzwungene Beendigung des Aufenthaltes« und »Rechtsschutz und Asylrecht« unterteilt ist. Auch hier finden sich in den zahlreichen Untergliederungen neben der sorgfältigen Darstellung der geltenden Normen, der jeweiligen völkerrechtlichen Implikationen und der Rechtsprechung und ihrer Entwicklung häufig Kritik und Verbesserungsvorschläge, aber diese Kritik verliert nicht den Blick für das Machbare, einem Staat Zumutbare. Wo andere kritische Stimmen referiert werden, werden neben ihrer Berechtigung auch ihre Schwächen aufgezeigt. Nach der Aussage, daß die meisten Autoren die Verfassungswidrigkeit des § 2 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz (keine Einreiseerlaubnis bei Gefährdung der »Belange der Bundesrepublik Deutschland«) konstatiert hätten, diese jedenfalls trotz der gegenteiligen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts stark erschüttert sei, wird auch gezeigt, wie schwierig es wäre, die Formel durch eine andere, nicht ebenso weite oder den notwendigen staatlichen Spielraum zu sehr einschränkende zu ersetzen. Und bei aller Kritik an der Praxis der Behandlung »rechtsmißbräuchlicher« Asylgesuche durch die Verwaltung und Gerichte scheint doch nicht (wie mancherorts) geleugnet zu werden, daß es diese Kategorie von Asylgesuchen gibt und daß sie einer schnellen Erledigung bedürfen.

Mancher mag Kimminich's Buch »ausländerfreundlich« oder »asylfreundlich« nennen, das ist es gegenüber Teilen des geltenden Rechts und vielfacher Praxis sicherlich. Aber die »Ausländerfreundlichkeit« ist letztlich nicht mehr als der Hinweis auf die unumgängliche Unterscheidung zwischen der Behandlung der bereits Zugezogenen und künftiger Einreisewilliger, und die »Asylfreundlichkeit« ist nicht mehr als die Konsequenz aus der – allerdings eher weit als restriktiv interpretierten – Verfassungs- und Gesetzeslage. Gerade im Hinblick auf die letztere scheint aber eine Änderung in Zukunft immer unausweichlicher, auch wenn Kim-

minich eine einengende Definition der politischen Verfolgung im Grundgesetz selbst als das »letzte verzweifelte Mittel, den Zustrom von Asylbewerbern einzudämmen« und »einen Verlust an einer nunmehr dreißigjährigen humanitären Tradition« nennt. Keiner wird bestreiten, daß die Väter des Grundgesetzes aus den leidvollen Erfahrungen des eigenen Volkes diese humanitäre Tradition begründen wollten, aber ob sie die selben Formulierungen gewählt hätten, wenn ihre Folgen absehbar gewesen wären, mag man bezweifeln.

Ohne reformerischen Absatz, aber nicht minder aktuell ist R and el z hofer 's Darstellung des Einflusses des Völker- und Europarechts auf das deutsche Ausländerrecht. Hervorgegangen aus einem Vortrag vor der Berliner Juristischen Gesellschaft und um einen gründlichen Anmerkungsapparat erweitert, gibt die Studie unter Verzicht auf die Wiedergabe allzu vieler Details einen Überblick über die Einwirkungen des allgemeinen Völkerrechts, der multilateralen Verträge (UN-Menschenrechtspakte, aus dem Bereich des Europarates die Menschenrechtskonvention, die Sozialcharta und das Niederlassungsabkommen) sowie der bilateralen Niederlassungsabkommen und die ausländerrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich Einreise und Aufenthalt, Zugang zum Erwerbsleben, Ausreise und Ausweisung, deren nationalrechtliche Grundlinien zuvor kurz erläutert werden. Ein weiterer Abschnitt behandelt den Einfluß des Europarechts (EWG). Das Fazit zeigt, daß wesentliche Einschränkungen der staatlichen Souveränität im Bereich des Ausländerrechts nur dann konsensfähig sind, wenn gleichzeitig eine enge Zusammenarbeit der Staaten auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet mit dem Ziel der Angleichung der Lebensbedingungen vorhanden ist, um einseitige Wanderungsbewegungen zu verhindern. So ist denn nicht überraschend, daß zwar das EWG-Recht das ausländerbehördliche Ermessen vielfach beseitigt oder wesentlich einengt, nicht aber die übrigen völkerrechtlichen Normen. Da auch sie aber im Rahmen der Ermessensausübung beachtlich sein können, ist ihre Kenntnis um so mehr erforderlich, als das Ausmaß ihres Einflusses nicht so deutlich ist, wie beim EWG-Recht. Zu Recht beklagt auch R and el z hofer hier den »Provinzialismus der deutschen Juristenausbildung«.

Torsten Stein

Lerner, Natan: The U.N. Convention on the Elimination of all Forms of Racial Discrimination. (2nd ed.). Alphen aan den Rijn, Rockville, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1980. XVII, 259 S. geb.

Seitdem der Autor die 1. Aufl. seiner Studie im Jahre 1970 verfaßte (vgl. die Besprechung in Bd. 31 [1971], S. 385–387 dieser Zeitschrift), die im wesentlichen auf die Entstehungsgeschichte der Konvention gestützt war, hat der Internationale Ausschuß zur Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) volle zwölf Jahre gearbeitet. Dabei sind zahlreiche Fragen der Auslegung der Konvention aufgetreten, die zum Teil als ausgetragen gelten können, da sie zu einer festen Praxis des Ausschusses führten. Dazu gehört die persönliche Stellung der Ausschußmitglieder, die weder vorübergehend durch Vertreter ersetzt noch von den Staaten, denen sie angehören, abberufen werden können, die Befugnis von CERD, Vertreter von

Staaten zu seinen Erörterungen einzuladen, wenn ein Staatenbericht geprüft wird, um einen Dialog herzustellen, aber auch die Befugnis, den Staaten in Richtlinien eine Hilfe für die Abfassung ihrer Berichte zu geben. Das sind Errungenschaften auf organisatorischem Gebiet, die zu Beginn der Arbeit durchaus nicht selbstverständlich waren. Dazu treten aber auch für diese Arbeit wichtige Auslegungen materiellrechtlicher Vorschriften der Konvention. So kann es als ausgetragen gelten, daß CERD berechtigt ist, der Beachtung der in Art. 5 aufgeführten Menschenrechtsgarantien nachzugehen, um – vor allem im Ausnahmezustand – mögliche Diskriminierungen aufzudecken. Weniger fraglos ist die Abgrenzung zwischen ethnischen und sozialen Gruppen (wie indischen Kasten); die unterschiedliche Behandlung verschiedener Gruppen von Ausländern (etwa von Angehörigen von EG-Staaten oder der Staaten des Nordischen Rates im Verhältnis zu anderen Fremden) und schließlich auch das Ausmaß, in dem Akte der Rassendiskriminierung mit Strafe zu bedrohen sind, obwohl dabei ein Vorbehalt für die Achtung der Grundrechte, wie z. B. der Meinungsfreiheit, gemacht ist. All diese Fragen hätten in der neuen Auflage eingehend erörtert werden sollen.

Der Aufbau, welchen der Verfasser für seine 2. Aufl. gewählt hat, steht dem jedoch entgegen. Er hat den auf die Entstehungsgeschichte gestützten Kommentar zu einzelnen Artikeln der Konvention nicht weitergeführt, sondern unverändert in die 2. Aufl. übernommen, offenbar um die Phasen der Ausarbeitung der Konvention und ihrer praktischen Anwendung sauber zu trennen. In dem neuen Teil über die Arbeit des Ausschusses schildert er zwar anschaulich dessen Vorgehen und auch den Einfluß, welchen die Konvention auf die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten ausgeübt hat – dabei werden fast alle der oben erwähnten Probleme auch angeschnitten –, es fehlt aber ein systematischer Teil, in dem diese gründlich behandelt werden und in dem der Autor zu ihnen auch selbst Stellung nimmt. So erfüllt diese 2. Aufl. nicht die Aufgabe eines *concise commentary*, die er der 1. Aufl. zugehört hatte. Der Leser hat vielmehr große Schwierigkeiten, Äußerungen zu den wichtigsten Auslegungsproblemen in dem neuen Buch zu finden.

Dennoch gibt die Studie in ihrer neuen Form ein lebendiges Bild von der Arbeit dieses Ausschusses, von seinen Schwierigkeiten und Problemen. Was er dabei freilich über das allein praktisch wichtige Berichtssystem zu sagen hat, bleibt etwas blaß im Vergleich zur Behandlung des wenig ergiebigen Materials aus abhängigen Gebieten und auch zum Problem der besetzten Gebiete, zu dem sich seit Abschluß des Manuskriptes noch interessante Entwicklungen ergaben, die in dem Buch noch nicht berücksichtigt sind.

Der Autor übt Kritik an einzelnen Entscheidungen des Ausschusses, und dennoch bewertet er seine Praxis günstig: Er habe konstruktiv und positiv gearbeitet. Dieses Urteil hätte aber stärker unterbaut werden können durch einen Nachweis, wo denn die greifbaren Erfolge seiner Arbeit liegen. Solche Erfolge sind vorhanden. Sie wären nur aufzuzeigen gewesen. Karl Josef P a r t s c h, Bonn/Ingelheim

Lewald, Walter: Die deutsche Frage. Aufsätze zur Rechtslage Deutschlands. Frankfurt a. M.: Metzner 1980. 66 S. DM 18.– brosch.

Die angezeigte Schrift enthält fünf zwischen 1969 und 1980 bereits an anderer Stelle veröffentlichte Stellungnahmen zur Rechtslage Deutschlands sowie einen eigens für die Neuveröffentlichung erstellten Epilog. Mit dem hohen und doch wohl etwas exklusiv geratenen Anspruch, »der historischen Wahrheit eine Gasse zu öffnen« (S. 65), verfiert der Verfasser in allen Beiträgen seine These, daß das Deutsche Reich untergegangen sei. Die Gegner dieser Ansicht, denen sich der Rezensent trotz der ungnädigen Kritik des Autors freimütig zurechnet, verfallen in den Verdacht, Anhänger »einer den geschichtlichen Tatbestand verfälschenden Ideologie« (S. 64) zu sein.

Eine intensivere Auseinandersetzung mit der Auffassung Lewalds kann hier nicht erfolgen. Meines Erachtens vernachlässigt er ebenso die völkerrechtliche Argumentation, welche die Vier-Mächte-Rechte durchaus als Stütze des fortbestehenden Deutschen Reiches darzutun vermag, wie er fälschlich dieses Reich nur in seiner – in der Tat! – durch den Nationalsozialismus pervertierten Gestalt (»Drittes Reich«, »Großdeutsches Reich«) sieht, so daß die Beseitigung des Nationalsozialismus automatisch die endgültige Liquidation des Reiches mit sich gebracht habe (S. 61). Anzuerkennen ist, daß Lewald sich den Folgen seiner Ansicht stellt: Mit dem rechtlichen Untergang des gesamtdeutschen Staates ist die fortdauernde Geltendmachung einer gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit jedenfalls sehr viel schwerer in Einklang zu bringen (S. 40, 54), und die Bestimmung des Status von Berlin (West) als einer »selbständigen politischen Einheit« rückt tatsächlich in greifbare Nähe (S. 11). Sollte ein Jurist nicht auch die Konsequenzen seiner Überlegungen bedenken? Sicherlich hat die Argumentation von den Folgen her ihre Grenzen; ihre Legitimität entfällt aber doch allenfalls bei einer im übrigen ganz klaren Rechtslage. Die Rechtslage Deutschlands ist aber alles andere als klar – zumindest auf diese selbst nach der Ostpolitik seit 1969 wohl doch noch richtige Einschätzung sollte man sich verständigen können.

Noch vieles bliebe zu sagen, z. B. zum Wiedervereinigungsgebot, dem Lewald jede Justitiabilität abspricht (S. 14 ff.), zum Selbstbestimmungsrecht als verpflichtender Rechtsnorm (vgl. S. 43) und zu dem problematischen Vorschlag eines von der Bundesregierung autorisierten Sachverständigenrats zur Begutachtung der deutschen Probleme (S. 56); problematisch deshalb, weil hier über kurz oder lang regierungsamtliche deutschlandrechtliche Perspektiven entwickelt würden, welche die Bundesregierung sehr leicht von ihrer eigenen politischen Verantwortung entlasten könnten. Eine »verantwortungslose« Deutschlandpolitik wäre jedoch das am wenigsten Wünschbare.

Eckart Klein

Lindemann, Beate: EG-Staaten und Vereinte Nationen. Die politische Zusammenarbeit der Neun in den UN-Hauptorganen. München, Wien: Oldenbourg 1978. 277 S. (Schriften des Forschungsinstituts der Deutschen Gesell-

schaft für Auswärtige Politik e.V., Bonn, Reihe: Internationale Politik und Wirtschaft, Bd. 42), DM 53.– geb.

Das Buch behandelt ein Thema, das von großem Interesse für die Einschätzung sowohl der Rolle und Struktur der Vereinten Nationen als auch für den integrationspolitischen Fortschritt der Europäischen Gemeinschaften ist. In den universellen internationalen Organisationen, an erster Stelle den Vereinten Nationen, gewinnt der Regionalismus immer mehr an Boden, eine unmittelbare Folge des Scheiterns des auf der Kooperation der ständigen Sicherheitsratmächte aufbauenden, vom Universalismus geprägten Systems der Weltorganisation. In die Reihe der entstandenen regionalen Gruppen sind seit Beginn der siebziger Jahre auch die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (die immerhin mehr als 26 % des UN-Haushaltes tragen) unter dem Vorzeichen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) eingetreten. Lindemann beschreibt in einem ersten Teil (»Westeuropa in den Vereinten Nationen«) sowohl diese zunehmende politische Regionalisierung als auch die Entstehung der EPZ sowie den strukturellen Rahmen, in dem sich diese Zusammenarbeit entfalten kann. Der Thematik des Buches entsprechend beschränkt sich die weitere Darstellung dann freilich auf die Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen, die der EPZ in der Generalversammlung der Vereinten Nationen gegeben bzw. gezogen sind (Zweiter Teil). Anders als in den anderen Organen der Organisation sind hier alle EG-Staaten vertreten und damit selbst Akteure auf der Weltbühne; Lindemann macht zu Recht darauf aufmerksam, daß die ständige Mitgliedschaft von Frankreich und Großbritannien im Sicherheitsrat zu besonderen Interessenkonstellationen führt, weist aber zugleich darauf hin, daß die auch hier mögliche Information und Konsultation noch keineswegs ein optimales Maß erreicht haben.

Unmittelbarer Arbeitsstoff ist das politische Verhalten der Neun in der Generalversammlung zu den Problembereichen Nahost, südliches Afrika, Abrüstung und zu Wirtschaftsfragen seit dem UN-Beitritt der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1973 bis zur 32. Generalversammlung 1977 einschließlich. Für diesen Zeitraum kann Lindemann durchaus konstatieren, daß die Neun als zusammenwachsende Gemeinschaft zu einem Begriff geworden sind und als solche zunehmend zur Kenntnis genommen werden. Die seither vergangenen Jahre bestätigen diese Einschätzung. Dies gilt ungeachtet der Schwierigkeiten, mit denen die politische Harmonisierung zu kämpfen hat, und des immer noch häufigen Fehlens einheitlichen Abstimmungsverhaltens. Sehr verdienstvoll ist, daß Lindemann in einem Exkurs auch das Abstimmungsverhalten beitrittswilliger Staaten (Griechenland – das seit 1. Januar 1981 Mitglied ist –, Spanien, Portugal, Türkei) untersucht hat; das Ergebnis dieser Untersuchung ist für die Zukunft der EPZ nicht besonders ermutigend, doch sollte man nicht unterschätzen, daß diese Staaten vor ihrer Stimmabgabe ja gerade noch nicht in die EPZ einbezogen waren. Immerhin wird es interessant sein zu beobachten, ob Griechenland hinfort häufigere Übereinstimmung demonstrieren wird als bisher. Auch die Mitwirkung kommunistischer Poli-

tiker in Regierungen der Mitgliedstaaten – von Lindemann nur als Hypothese behandelt, inzwischen Wirklichkeit – kann Interessengegensätze entstehen lassen, die sich hemmend auf die EPZ auswirken. Trotz vielversprechender Ansätze ist der *point of no return* auf der gesamten Linie der europäischen Entwicklung jedenfalls noch nicht erreicht.

Mehrere Anhänge machen in Übersichten und Tabellen Erfolge und Mißerfolge der EPZ in dem untersuchten Zeitraum sichtbar. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis gibt weiterführende Hinweise, Personen- und Sachregister erleichtern die Benutzung des Buches. Obgleich die Studie ganz überwiegend politikwissenschaftlich angelegt ist, ist sie auch für den interessierten Völkerrechtler von großem Nutzen. Auch das Vorwort von Ulrich Sch e u n e r macht dies deutlich.

Eckart Klein

McWhinney, Edward: The International Law of Détente. Arms Control, European Security, and East-West Cooperation. Alphen aan den Rijn: Sijthoff & Noordhoff 1978. XI, 259 S. Dfl. 75.– geb.

Der Begriff der Entspannung (*détente*) fristet in der deutschsprachigen völkerrechtlichen Literatur in aller Regel das Schattendasein eines bloß politischen Konzepts. Daran hat auch seine ansetzende Verrechtlichung durch internationale Rechtsinstrumente wie etwa die KSZE-Schlußakte oder die UN Generalversammlungsresolution 32/155 vom 19. Dezember 1977 ("Declaration on the Deepening and Consolidation of International Détente") nichts geändert. Um so gespannter darf man sein, wenn ein Autor seine Veröffentlichung mit »Völkerrecht der Entspannung« bezeichnet und letztere überdies nicht nur als politischen Einigungsprozeß im Ost-West Verhältnis begreift, sondern auch als dessen Ergebnis, "the substantive content of that agreement" (S. 39).

Wer aber auf Grund des Titels das Buch mit der Erwartung in die Hand nimmt, der Autor werde der Frage nachgehen, ob und inwieweit Entspannung sich auch zu einer juristischen Kategorie verdichtet habe, wird alsbald enttäuscht: Denn die zehn selbständigen Kapitel, wovon drei (Kap. I, II und VII) erweiterte Fassungen bereits früher veröffentlichter Aufsätze sind, kreisen eher um das, was man im politischen Sinne unter Ost-West Entspannung gemeinhin versteht, strukturieren den Begriff aber nicht aus rechtsnormativer Warte. So besehen wird denn auch das weite Entspannungsverständnis des Autors erklärbar: Denn anders als es das Vorwort vermuten läßt, geht es McWhinney weniger um "Détente as a formal juridical concept" (S. IX), denn um die politischen Kräfte und Rechtsinstrumente, die sich dem politischen Entspannungsprozeß zuordnen lassen können.

Diese Analyse eines politischen Vorgangs und der Rolle, die Recht in ihm spielt und spielen kann, ist McWhinney aber alles in allem gelungen. Die ursprünglich nicht im Zusammenhang abgefaßten Kapitel decken die politischen Faktoren und normativen Regelungen des Entspannungsprozesses zu einem großen Teil ab und lassen in ihrer thematischen Gliederung durchaus ein Gesamtkonzept erkennen.

Kap. I befaßt sich kritisch mit der als Entspannungsphilosophie bezeichneten sowjetischen Doktrin der »Friedlichen Koexistenz« und empfiehlt Vorsicht gegenüber deren Forderungen nach generell-abstrakt, programmatischen Abmachungen. Was dem seitens des Westens entgegensetzen sei, entwickelt der Autor in Kap. II (Methoden der Entspannung), wo er anstelle der Vereinbarung unscharfer Normen einen empirisch-experimentellen "step-by-step approach" empfiehlt, der sich mittelbar zu beständigeren Regeln des Ost-West Verhältnisses verdichten werde (S. 25). Daß er als einen solchen individuellen Entspannungsakt etwa die "peaceful resolution of the Cuban missile crisis of October, 1962" beispielhaft nennt (S. 25), sei aber nicht nur nebenbei erwähnt.

Weniger grundsätzlich sind die Ausführungen in den Kapiteln III bis IX: Die beiden ersten gelten einzelnen Instrumenten der Rüstungskontrolle und Abrüstung (Kap. III) sowie den SALT-Abkommen (Kap. IV), welche McWhinney zu Recht als »Schlüssel zur Entspannung« bezeichnet. Kap. V ist den »Ost-Verträgen« der Jahre 1970 bis 1973 in Mitteleuropa gewidmet. Das vergleichsweise kurze Kapitel VI gilt der »Brezhnev-Doktrin«, die etwas eigenwillig als "conservative face of détente" bezeichnet wird, womit aber wohl eher der sehr umstrittene Preis der Entspannung gemeint sein dürfte. Wenig überzeugend ist auch die Überschrift des Kap. VII, derzufolge die »positive Seite der Entspannung« behandelt wird, obwohl der Autor sich im Text nur über technische Zusammenarbeit (International Telecommunication Union, INTELSAT) äußert. Vor allem im letzteren Fall soll die Überschrift aber wohl vornehmlich einen nicht so ganz in den Zusammenhang gehörenden älteren Beitrag »optisch« eingliedern. Denn daß die positive Seite der Entspannung sich auf diesen eher marginalen Bereich beschränken könnte, scheint auch der Autor nicht annehmen zu wollen (S. 130). Eher ins Konzept paßt dagegen Kap. VIII, in dem die KSZE und deren Ergebnisse analysiert werden. Die in Kap. IX erwähnten Wiener MBFR-Gespräche hätten dagegen eher ins dritte Kapitel gehört. Wenig verständlich bleibt auch, wieso im Zusammenhang hiermit plötzlich noch von der Aggressionsdefinition der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 die Rede ist und warum ausgerechnet unter der gemeinsamen Überschrift "The Normalisation of Détente"?

Abgeschlossen werden die Beiträge mit einem resümierenden 10. Kapitel, in dem der Autor vor allem seine Präferenz für einen konventionell betriebenen Entspannungsprozeß unter Verzicht auf programmatische Rechtsvereinbarungen unterstreicht. Als solche nennt er vor allem die Resolutionen der Vereinten Nationen und die KSZE-Schlußakte, während er etwa die Ost-Verträge der Jahre 1970 bis 1973 als entspannungsdienlich, da hinreichend konkret und operabel, bezeichnet.

Über diese prinzipielle Geringschätzung »weicher« Normen wird man aber sicherlich ebenso streiten können wie über die überraschend positive Bewertung der hiezulande hart attackierten Ost-Verträge. Auch wird man zu bedenken haben, daß Ost-West Entspannung sich kaum noch isoliert vom mondialen Ent-

spannungsprozeß betreiben lassen wird, in welchem das von McWhinney kritisierte *soft law* eben doch eine gewisse Steigbügelrolle im schwierigen Prozeß der Annäherung spielen kann. Diese letzten Bemerkungen zeigen, daß McWhinney's bekenntnisreiches Buch sicherlich die Auseinandersetzung herausfordert, was es jedoch um so lesenswerter macht.

Thomas Bruha

Nelson, Daniel J.: *Wartime Origins of the Berlin Dilemma*. Alabama: University of Alabama Press (1978). XII, 219 S. \$ 11.95 geb.

Mit großer Sachkenntnis verfolgt der Autor die Berlinediskussionen der Kriegsaliierten, wie sie sich in den entscheidenden Jahren 1944/45 im Rahmen der von der Moskauer Außenministerkonferenz 1943 ins Leben gerufenen European Advisory Commission (EAC) entwickelten. Die einzelnen Verhandlungsstadien werden detailliert dargestellt. Der Abdruck der entscheidenden Dokumente im Anhang erleichtert das Verständnis ebenso wie die umfangreiche Bibliographie, in die vor allem auch Primärquellen aufgenommen sind. Das Buch ist historisch-politisch; der Verfasser, Professor für politische Wissenschaften an der Auburn Universität, stellt keine juristischen Überlegungen an. Für jeden Juristen, der sich mit der Materie befaßt, ist jedoch die Kenntnis der historischen Grundlagen unerlässlich. Insoweit kann das Buch uneingeschränkt empfohlen werden.

Die Lektüre ist freilich weithin deprimierend. Es ist erschütternd zu lesen, wie wenig Unterstützung der amerikanische Delegierte Winant aus Washington erhielt, was auf Kompetenzstreitigkeiten zwischen Außenministerium und Kriegsinisterium und die letztliche Unentschiedenheit Roosevelts über die zukünftige mitteleuropäische Ordnung zurückzuführen ist. Immer wieder war Winant mit sich widersprechenden Instruktionen und Meldungen konfrontiert. Wenn der Verfasser die Arbeit der in der EAC vertretenen Persönlichkeiten letztlich doch vorsichtig positiv wertet, so tut er dies unter dem Aspekt des diesen Personen verbliebenen politischen Manövrierraums; die Kommission habe immerhin gegen alle politischen Widerstände von höchster Ebene Rechtsgrundlagen für die Besetzung und Verwaltung Deutschlands und Berlins erarbeiten können.

Starkes Interesse verdient die Befassung mit den Fragen, wie es zu der Zoneneinteilung in Deutschland kam – mit der Insellage Berlins als Konsequenz – und weshalb der Zugang der Westalliierten durch die Sowjetzone nach Berlin kein Verhandlungsgegenstand der EAC war. Insoweit wirkte sich die Konkurrenzsituation zwischen politischen und militärischen Stellen besonders gravierend aus; die Zugangsfrage wurde als rein militärisches Problem von der militärischen Seite der Zuständigkeit der EAC entzogen (statt dessen stritten sich Amerikaner und Briten über die Verbindungswege zwischen Bremen und der im Süden Deutschlands gelegenen amerikanischen Besatzungszone) und zugleich in ihrer Tragweite unterschätzt. Die später vereinbarten Regelungen (insbesondere beim Treffen Clay – Schukow Ende Juni 1945) erreichten bei weitem nicht den von den Amerikanern zunächst anvisierten Standard.

Den Hintergrund der Verhandlungen bilden faszinierende Zusammenhänge; machtpolitische und militärische Überlegungen verbinden sich mit Naivität, aufrichtigem Kooperationswillen und tiefsitzendem Mißtrauen. Die Arbeit der EAC beruhte auf dem Gedanken, eine im Augenblick der deutschen Kapitulation fertige Basis für ein gemeinsames Vorgehen der Alliierten gegenüber Deutschland zu haben. Von westlicher Seite war in den Jahren 1943/44 nicht abzusehen, daß die amerikanischen und britischen Truppen bis weit in die der Sowjetunion zuge dachte Zone vorstoßen würden, was den Verhandlungen einen ganz anderen Rückhalt hätte geben können. Der intensiv vertretene Vorschlag Churchills, den Rückzug in die vereinbarten Zonen zu verschieben und ihn als Pfand für Zugeständnisse der Sowjetunion zu benutzen, verfiel der Ablehnung durch den amerikanischen Präsidenten Truman und aller seiner Berater, die den Vorwurf des Treubruchs scheuten, aber auch die sowjetischen Absichten noch anders einschätzten. Daß sie damit Weltgeschichte schrieben, war den Handelnden in Washington dabei schwerlich bewußt.

Eckart Klein

Poeggel, W./R. Meißner/Ch. Poeggel: Staatennachfolge in Verträge.

Berlin: Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik 1980. 211 S. geb.

Im Anschluß an die Unterzeichnung der Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge vom 23. August 1978 haben die Verfasser, die teilweise an der Konferenz teilgenommen haben, mit dieser Veröffentlichung eine erste größere Untersuchung über dieses wesentliche Problem des Rechts der Staatennachfolge nach der Konferenz vorgelegt. Das erste Kapitel enthält eine Beschreibung der Typen von Staatennachfolge, wobei diese »Tatbestandsseite« zunächst noch ohne politisch-soziale Wertung dargestellt wird. Eine solche wird dann aber doch vorgenommen, wenn die Verfasser die Oktoberrevolution im Gegensatz zur westlichen Völkerrechtslehre (und auch zur Einordnung der Konvention) nicht als Regierungsnachfolge, sondern als Staatennachfolge qualifizieren. Im übrigen orientiert sich die Einteilung an derjenigen der Konvention. Im zweiten Kapitel konzentrieren sich die Verfasser bei der Beschreibung der Staatennachfolge als Institut des Völkerrechts nach einer kurzen Charakterisierung anderer Materien auf die Regelungen für die Nachfolge in Verträge. Ausgehend vom Souveränitätsprinzip betonen sie hier den Unterschied zwischen Nachfolgefähigkeit und möglicher Nachfolgepflicht. Leider setzen sie sich mit den theoretischen Begründungen nicht für alle Nachfolgeregeln gleichermaßen ausführlich auseinander (für den *clean slate*-Grundsatz fehlt eine solche fast gänzlich). Anschließend definieren die Verfasser die Staatennachfolge in einer Weise, die insbesondere insoweit über diejenige der Konvention hinausgeht, als sie ausführlich auch die Rechtmäßigkeit eines Staatenwechsels einbezieht. Nach einer kurzen Beschreibung der Kodifikationsarbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen und dort vor allem der ILC bringt das abschließende Kapitel die Regelung der Materie, wie sie in der Konvention niedergelegt wurde.

Im Anhang sind die Konventionen im englischen Originaltext und in deutscher Übersetzung, die Artikelentwürfe der ILC zur Nachfolge in andere Materien in deutscher und englischer Fassung sowie "Summaries" in Englisch und Russisch abgedruckt. Der Schwerpunkt des Buches liegt insgesamt eher auf einer informierenden Darstellung auf der Grundlage der sozialistischen Völkerrechtstheorie als auf einer ausführlichen Auseinandersetzung insbesondere mit dem einschlägigen sog. »bürgerlichen« Völkerrecht.

Norbert Wühler

Preiser, Wolfgang: Frühe völkerrechtliche Ordnungen der außereuropäischen Welt. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechts. Wiesbaden: Steiner 1976. 184 S. (Sitzungsberichte der wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M., Bd. IV, Nr. 5). DM 48.- brosch.

Der Eintritt so vieler neuer Staaten in die Völkerrechtsgemeinschaft ist von Stimmen begleitet gewesen, die die Beseitigung des sog. europäischen Völkerrechts gefordert haben. Dieses hatte über die Kolonisierung und durch die Annahme seitens der wenigen überlebenden exotischen Staaten die ganze Welt erfaßt, und dieser Zustand schien nicht mehr mit der neuen Lage übereinzustimmen. Einen ähnlichen Gedanken hatte man übrigens ein Menschenalter früher gehegt, als man für den Ständigen Internationalen Gerichtshof vorschrieb, die Richterbank solle mit Vertretern aller wesentlichen Zivilisationen und Rechtssysteme besetzt sein. Dies gilt auch für den jetzigen Internationalen Gerichtshof.

Die Frage ist aber, ob es Völkerrechtsordnungen gegeben hat, auf die man zurückgreifen könnte. Gewiß ist ein Schrifttum erwachsen, das uns solche Systeme darstellt und als bessere empfiehlt, und gewiß finden sich im Schutt der Jahrtausende Belege für völkerrechtliche Phänomene in den verschiedensten Kulturkreisen. Das reicht aber nicht für eine zusammenhängende universale Völkerrechtsgeschichte, so wenig wie die ältere bloß dogmengeschichtliche Beschreibung uns genügend erscheint.

Preiser statuiert drei Voraussetzungen für eine Völkerrechtsordnung:

1. Das Vorhandensein mehrerer politischer Gebilde gleichen Ranges, auch wenn man sie im heutigen Sinne nicht als souverän bezeichnen müßte;
2. nachhaltige friedliche oder unfriedliche Beziehungen unter diesen Gebilden;
3. die Überzeugung der Beteiligten, daß die Regeln, nach denen diese Beziehungen geführt werden, strikt verbindlich sind.

Nach solchen Voraussetzungen hat er schon früher über Europa und den Nahen Osten gearbeitet mit dem Ergebnis, daß nur zeitweise von Völkerrechtsordnung die Rede sein kann. Die meisten Schriften sind jetzt gesammelt in *Macht und Norm in der Völkerrechtsgeschichte* (1978).

Die hier besprochene Arbeit formuliert das Prinzip (S. 8f.) und wendet es auf Alt-Amerika, Polynesien, Schwarzafrika, Indien und China an. Trotz den Schwierigkeiten und Lücken in der Überlieferung breitet der Verfasser eine Menge Erkenntnisse über die politischen Gebilde und die Geschichte jener Gegenden aus.

Aber nur zeit- und stellenweise erlaubt es sein Maßstab, Verhältnisse zu sehen, die man mit einer Völkerrechtsordnung nach unserem Begriff gleichsetzen könnte.

Preiser tut dies z. B. mit dem Städtebund des mexikanischen Hochlands für die Zeit von 1433–1521 (S. 29, 53, 55) und mit dem Vielstaaten-China zwischen 771 und 481 v. Chr. (S. 170). Zweifelhaft erscheinen ihm die Ansätze im Indien der Adelsrepubliken 540–320 v. Chr. (S. 143) und die Beziehungen des Großreichs der Maurya zu den hellenistischen Staaten 280–200 v. Chr. (S. 151); vielleicht ergäbe sich eine positivere Bewertung mit neuen Quellen. Nur einzelne Phänomene sieht er in Polynesien und Schwarzafrika.

Manchen Leser schmerzt vielleicht die Nüchternheit, mit der das historische Material ausgewertet wird; indessen muß die Rechtsgeschichte uns auch darüber belehren, ob Recht immer eine wenigstens grundsätzlich anerkannte Richtschnur des Verhaltens gewesen ist und die Abweichungen als Bruch empfunden worden sind.

Man muß Preiser dankbar sein, daß er dieser Frage mit Ernst nachgegangen ist. Er liefert damit einen wichtigen Beitrag zur Völkerrechtstheorie, die manchmal geneigt ist, dies Element des Willens, unter Recht zu leben, zu vernachlässigen. Seine drei Voraussetzungen einer Völkerrechtsordnung erinnern an die Lehre von der Koexistenz. Holtzendorff hat sie im Handbuch des Völkerrechts, Bd. I (1885), S. 6, schon aufgezählt, mit etwas anderen Formeln geht die Koexistenz auf Autoren am Ende des 18. Jahrhunderts zurück.

Dann ist aber der Wille, unter Recht zu leben, das wichtigste Element einer Rechtsordnung ohne hoheitlichen Zwang. Die Beobachtung, daß dieser Wille nur zeitweise vorhanden und stark genug ist, daß also Völkerrechtsordnungen wieder verschwinden, legt es nahe, an Preisers Werk noch eine aktuelle Überlegung anzuknüpfen:

Einzelne rechtliche oder rechtsähnliche Phänomene beweisen nicht das Walten einer Rechtsordnung. Es gibt in der Tat auch innerhalb einer solchen unverbindliche Abmachungen, die ganz das äußere Bild des Vertrages bieten. Es gibt in der Gegenwart besonders viele Texte, die einen Konsensus der Staatengemeinschaft über Verhaltensregeln vortäuschen und die als neues Recht im Werden ausgegeben werden. Auf der anderen Seite wird die Ordnung nicht eingehalten, sondern durchlöchert und hinwegdiskutiert; die Art, wie in den Vereinten Nationen die Streitfälle nur noch politisch behandelt werden, sind ein Beispiel dafür, aber auch die Geneigtheit des Schrifttums und der öffentlichen Meinung, an die Stelle des Völkerrechts das Fach der International Relations zu setzen. Nur noch selten scheint die allgemeine Meinung auch ohne ein aktuelles Interesse am Gegenstand Rechtsverstöße als solche zu empfinden: Iranische Geiselnahme, Afghanistan, die Bedrohung Polens.

So stößt uns also die Völkerrechtsgeschichte auf die Frage, ob unsere Ordnung dem Ende entgegengeht oder ob – optimistischer gesehen – eine Besinnung und eine Anstrengung notwendig sind, um einem solchen Ende noch zu entgehen.

Fritz Münch

Raymond, Gregory A.: Conflict Resolution and the Structure of the State System. An Analysis of Arbitrative Settlements. (Montclair, N.J.): Allanheld Osmun; (Alphen aan den Rijn): Sijthoff & Noordhoff (1980). XIII, 107 S. Dfl. 45.–/\$ 22.50 geb.

Die vorliegende Schrift analysiert keineswegs – wie der Untertitel vermuten lassen könnte – einzelne Schiedsgerichtsentscheidungen. Der Autor, Mitglied der Fakultät für politische Wissenschaften an der Boise State University, bedient sich empirischer Methoden, um zwei Hauptfragen zu untersuchen: Welchen Einfluß haben bestimmte Bedingungen auf die Anwendung von Schiedsgerichtsbarkeit zwischen den Staaten? (1). In welchem Verhältnis steht die Häufigkeit ihrer Anwendung zum Auftreten und zur Schwere kriegerischer Auseinandersetzungen? (2). Eine Reihe von historischen Hinweisen, besonders in der Einleitung, machen die lange Tradition der Schiedsgerichtsbarkeit deutlich. Die Untersuchung erfaßt den Zeitraum ab 1815.

R. gibt – gerade auch für den Nicht-Sozialwissenschaftler nützlich – ausführliche methodische Erklärungen. In den Kapiteln 1–5 werden Thesen zur näheren Untersuchung der oben genannten Zusammenhänge aufgestellt, die an Hand von Datenmaterial überprüft werden. Zur Verdeutlichung (dem Juristen wird eher die Auswertung durch den Autor selbst verständlich sein) sind Tabellen und Schaubilder in den Text aufgenommen. Während es aus den angedeuteten Gründen zwischenzeitlich einige Mühe kostet, den Ausführungen zu folgen (insbesondere Kap. 4), ist Kap. 5 (Internationale Schiedsgerichtsbarkeit und Erhaltung des Friedens) wieder leichter verständlich.

Als Resultat der Studie hebt R. hervor, daß Schiedsgerichtsbarkeit bedeutende Konflikte löst, wenn im Staatensystem eine Konzentration bei einigen Hauptmächten vorliegt, zwischen diesen wenig Machtverschiebungen stattfinden und eine stabile Rangordnung der Staaten besteht (S. 98). Bei zunehmender Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit nimmt die Häufigkeit und Schwere von Kriegen ab (S. 95).

R. weist kritisch auf das Defizit der Völkerrechtswissenschaft hin, die Auswirkungen ihrer Normen empirisch zu untersuchen. Die Studie zeigt, daß zwischen Sozial- bzw. Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft noch viel Abstand besteht (vgl. z. B. die Umschreibung der Begriffe Retorsion und Repressalie, S. 39). Fortschritte in der Annäherung wären im Interesse der Staatenordnung zu wünschen.

Hans-Heinrich Lindemann

Rest, Alfred: Internationaler Umweltschutz und Haftung. Verantwortlichkeit von Staat und Einzelperson bei grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigungen / International Protection of the Environment and Liability. The Legal Responsibility of States and Individuals in Cases of Transfrontier Pollution. (Berlin, Bielefeld, München): Schmidt (1978). 178 S. (Beiträge zur Umweltgestaltung, H. A 56). DM 63.– brosch.

Das Anliegen der vorliegenden Studie besteht nach Angaben ihres Verfassers darin, »sowohl vom zwischenstaatlichen Bereich als auch von den nationalen Rechtsordnungen ausgehend, im Wege einer Rechtsvergleichung neue Denkanstöße zur Haftungsproblematik« grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen zu geben (Vorwort, S. 10).

Im Teil I (»Die Verantwortlichkeit der Staaten nach materiellem Völkerrecht«) kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß die derzeit noch unbewältigte Frage zwischenstaatlicher Haftung für Umweltschäden künftig über Konkretisierungen zweier gleichermaßen wichtiger Völkerrechtsinstitute, nämlich des Grundsatzes der guten Nachbarschaft und des Deliktsrechts, zu lösen sein dürfte. Besondere Schwierigkeiten bereitet dabei die Suche nach akzeptablen Formen der verschuldensunabhängigen Erfolgs- oder Risikohaftung.

Im Teil II (»Die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen«) werden für Umweltbeeinträchtigungen, an denen Einzelpersonen beteiligt sind, vornehmlich nationalrechtliche Lösungsmöglichkeiten auf der Grundlage des Internationalen Privatrechts und des öffentlichen Rechts erwogen. In diesem Zusammenhang werden auch neuere Entwicklungen des Staatshaftungsrechts sowie die zivilrechtlichen Nachbarrechts-, Besitzschutz- und Deliktsrechtsansprüche in einzelnen Staaten dargestellt.

Im Teil III (»Die verfahrensrechtlichen Aspekte«) werden die Verfolg- und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen der Staaten untereinander bzw. der Einzelperson gegenüber einem fremden Staat sowie insbesondere die möglichen Verfahren für nationale und internationale Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen erörtert, wobei u. a. auch das Für und Wider einer verfassungsrechtlichen Absicherung von individuellen Umweltschutzansprüchen und der Einführung der Verbandsklage diskutiert wird.

Schon wegen ihres knappen Umfangs vermag die hier angezeigte (deutsch- und englischsprachige) Abhandlung die Fülle der teilweise sehr verschiedenartigen und komplexen Fragen der Haftung für grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigungen zwar nicht annähernd auszuschöpfen; ihrem Anspruch, mit ersten Hinweisen und Anregungen Interesse für ein vertiefteres Studium dieser noch keineswegs ausdiskutierten Rechtsmaterie zu wecken, wird sie aber voll gerecht.

Ulrich Beyerlin

Rumpf, Helmut: Der internationale Schutz der Menschenrechte und das Interventionsverbot. Baden-Baden: Nomos (1981). 106 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. Ingo von Münch, Walter Rudolf, Bd. 30). DM 39.- brosch.

Der vorliegende Band aus der Reihe »Völkerrecht und Außenpolitik« enthält in knapper Form die überarbeitete Fassung mehrerer Vorträge des Verfassers und Teile seines in der Zeitschrift *Auswärtiger Dienst*, Jg. 39 (1976), S. 41-55, erschienenen Aufsatzes über die Intervention im Völkerrecht.

Das erste Kapitel (Menschenrechte und Nicht-Intervention) behandelt das Verhältnis des Interventionsverbots zu den Verträgen und Institutionen zum Schutze der Menschenrechte. Rumpf wendet sich gegen die von den Befürwortern einer »bilateralen Durchsetzung vertraglich verankerter Menschenrechte« (Simma) verfochtene weitestgehende Einschränkung des Interventionsverbots. Sanktionen mit Interventionscharakter hält er neben den internen Durchsetzungsmethoden der einzelnen Menschenrechtskonventionen nur unter sehr engen Voraussetzungen für zulässig. Lediglich bei der Verletzung elementarer Menschenrechte (Völkermord, Menschenversuche, Vernichtung sogenannten unwerten Lebens, Sklaverei) sei die überkommene »humanitäre Intervention« gerechtfertigt (S. 36 ff.).

Das zweite Kapitel ist den verschiedenen Erscheinungsformen der Intervention gewidmet und vermittelt einen Eindruck von der Komplexität der interventionsrechtlichen Problematik, die der Autor sowohl völkerrechtlicher als auch historischer Betrachtung unterzieht.

Mit dem letzten Kapitel, einer »Soziologie der Intervention«, betritt der Autor weitgehend Neuland. Sein Versuch, die verschiedenen ideologischen Rechtfertigungen von Interventionen in die Angelegenheiten fremder Staaten und Völker zusammenzufassen, verdient Beachtung. Historische Einblicke vermittelt ein Exkurs über die Interventionspolitik der französischen Revolution.

Tabellarische Übersichten über die Verfahren zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen, des Europarats und der Organisation Amerikanischer Staaten, ein Verzeichnis der wichtigsten Interventionsverbote in völkerrechtlichen Dokumenten seit der Monroe-Doktrin und der Text des Rundfunkfriedenspaktes von 1936 ergänzen die Darstellung in einem Anhang.

Die Abhandlung eignet sich besonders, um einen ersten Überblick über die vielschichtige und noch keineswegs befriedigend erforschte Materie des Interventionsrechts zu gewinnen. Trotz der Kürze und Konzentration der Darstellung vermittelt sie aber auch dem mit der Materie näher Vertrauten viele neue Anregungen.

Rolf Kühner

Usher, John: European Community Law. The Irreversible Transfer? (Hemel Hempstead): Allan & Unwin (1981). 96 S. (University Association for Contemporary European Studies. Studies on Contemporary Europe, N. 3). £ 6.95 geb.

Mr. Usher's most recent work is the latest in the series of Studies of Contemporary Europe, edited by Professor A. S. Millward and published by George Allen & Unwin under the auspices of the United Kingdom Association for European Law. The author is a former legal secretary at the Court of Justice of the European Communities and is joint author of the "Compendium of Case Law relating to the European Communities" and of "Cases and Materials on the Law of the European Communities". He is currently a lecturer in European law at the University of Edinburgh and Acting Director of its Centre of European Governmental Studies.

The declared object of the series in which this book appears is to present in short form studies of problems which are of special importance, or specially noteworthy because of the lack of easily accessible information about them. As Mr. Usher acknowledges in his introduction, there is no lack of information about the subjects covered by this book. What he presents, however, is relatively new in emphasis. He attempts to examine not merely the theory of transfer of sovereignty in European Community law but also the practice. To achieve this object he concentrates upon the decisions of the European Court rather than upon their commercial consequences or their recognition by national courts and tribunals.

His book is divided into two parts. The first is devoted to an examination of the extent to which Community law intended to produce direct effects within the legal systems of the Member States. This part contains a survey of the Court's rulings, especially those dealing with direct application and direct effect. His explanation of the distinction between these concepts (at pp. 17 to 30) is particularly lucid. In the second part he examines three particular areas of substantive law in which the doctrine of transfer of sovereignty has been put to visible effect: the formation of agricultural markets, the adoption of common external policies and the harmonization of legislation. He concludes that the only appropriate way of describing these developments is with the assertion that there has been a transfer of powers.

The book is written not only for lawyers but for the general public as well. For this reason it assumes no knowledge of Community law on the part of the reader. This, and the limitation of space, impose serious restraints upon its compass. Given these restrictions it represents an extraordinary achievement in clarity and depth of treatment. Mr. Usher manages to develop a powerful argument in favour of the view that entry into the Community entails a genuine surrender of national competence. Thus, on the controversial issue of the validity of legislation adopted after the entry into force of the United Kingdom's European Communities Act, he submits "that a national court should not ask itself whether the later national legislation is inconsistent with the earlier Community rule, but rather whether it repeals or amends the national enactment by virtue of which the Community rule becomes available in that Member State". This approach, be it added, is not only persuasive independently but has now received some judicial support from no less than the Court of Appeal in *Macarthy v. Smith* [1979] 3 All E. R. 325 and [1981] 1 All E. R. 111.

Although this book is polemical, in the sense already explained, the conclusions which it advances are, for the most part, expressed with commendable reserve. Indeed, on some of the occasions when Mr. Usher has been prepared to speculate, his remarks have subsequently been vindicated by decisions of the European Court. An example of the first of these characteristics is a statement on p. 36: "Heretical as this view may be, the legislative history of the British Isles is one of transfers ...". The introductory phrase in that sentence (in Hardy's words) rustles like the skirt of a timid visitor; but although one could, perhaps, object that

the transfer of sovereignty over part of the United Kingdom's territory is different in kind from the transfer of jurisdiction with respect to specified areas of policy, the statement itself is beyond controversy and the analogy which it is designed to draw is an apt one. An example of the second characteristic is Mr. Usher's suggestion (at p. 82) that Member States may no longer adopt measures of fishery policy without Community authorization. That view has, of course, received robust support in the European Court's decision in Case 804/79, *Commission v. United Kingdom*, 5 May 1981, not yet reported.

The text is supplemented by a short bibliography, mainly of works in the English language but also containing some in French. There is an adequate index and a table of cases. The printing is satisfactory and the binding excellent. The author is to be commended, and his book recommended.

Richard Plender, Luxembourg

Völkerrecht und Kriegsverhütung. Zur Entwicklung des Völkerrechts als Recht friedenssichernden Wandels. Referate, Berichte und Diskussionen eines Symposiums veranstaltet vom Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel vom 22.–24. 11. 1978. Hrsg. von Jost Delbrück. Berlin: Duncker & Humblot (1979). 306 S. (Veröffentlichungen des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, hrsg. von Wilhelm A. Kewenig, 82). DM 75.– brosch.

Mit diesem Band der Veröffentlichungsreihe des Kieler Instituts werden Referate, Berichte und Diskussionen des achten der vom Institut regelmäßig veranstalteten völkerrechtlichen Symposien vorgelegt. Es war der Rolle des Völkerrechts bei der Kriegsverhütung und Friedenssicherung gewidmet und folglich interdisziplinär ausgerichtet, wenn auch die Teilnehmer ganz überwiegend Juristen waren.

In vier Referaten (Albrecht Randelzhofer, Ernst-Otto Czempiel, Wolfgang Graf Vitzthum, Michael Bothe) und drei vorbereitenden Berichten (Hans G. Kausch, Eibe H. Riedel, Hans-Joachim Schütz) »wurde die Frage untersucht, inwieweit das moderne Völkerrecht zentrale Konzepte der Friedensforschung wie das des sog. positiven Friedens aufgenommen hat oder überhaupt aufnehmen kann, inwieweit die vom Völkerrecht entwickelten Verfahren der friedlichen Streitbeilegung bzw. des umfassenderen Konzepts des friedlichen Wandels (*peaceful change*) den Aufgaben der Kriegsverhütung und Friedenssicherung gerecht werden, und schließlich, ob und welche Wandlungen sich in der völkerrechtlichen Dogmatik und Normenentwicklung zur Bewältigung dieser Probleme – von anderen wissenschaftlichen Disziplinen noch unbeachtet – bereits vollzogen haben oder sich abzeichnen« (aus dem Vorwort).

Den gleichsam »allgemeinen Teil« des Symposiums leiteten die Referate von Randelzhofer (S. 13–39) und des Politologen Czempiel (S. 77–92) zum Friedensbegriff ein.

In seinem Beitrag »Der normative Gehalt des Friedensbegriffs im Völkerrecht der Gegenwart – Möglichkeiten und Grenzen seiner Operationalisierung« prüfte Randelzhofer, ob und wieweit sich das Völkerrecht dem vor allem von Ver-

tretern der »kritischen Friedensforschung« geforderten positiven Friedensbegriff öffnen solle. Ausgehend von der Feststellung, daß auch die Friedensforschung keinen eindeutigen Begriff des positiven Friedens besitzt, ihn vielmehr nur als Prozeß der Verwirklichung von Gerechtigkeit umschreiben kann, schlug Ranzelzhofer vor, die mißverständlichen Termini negativer und positiver Frieden durch das Begriffspaar Sicherheit und Gerechtigkeit zu ersetzen. Ersterer gebühre im Völkerrecht der instrumentale Vorrang (Gewaltverbot, kollektive Sicherheit, friedliche Streiterledigung), während das in der UN-Charta nur als Programmsatz normierte Gerechtigkeitsgebot erst konkretisiert werden müsse, was aber vor allem im Entwicklungsvölkerrecht, im Menschenrechtsschutz und im Umweltschutzrecht bereits weitgehend geschehen sei.

Czempiel entwickelte in seinem Referat »Frieden und Sicherheit als außen- und innenpolitische Konzepte aus politologischer Sicht« dagegen ein eigenes Friedenskonzept. Er schlug vor, nicht nur die Terminologie, sondern überhaupt die Unterscheidung zwischen negativem und positivem Frieden aufzugeben (S. 77) und Frieden prozessualistisch als einen unteilbaren Vorgang der Abnahme von Gewalt und der Zunahme von Gerechtigkeit aufzufassen. So besehen stelle sich der negative Friede dann »nicht als ein Zustand, sondern als ein bestimmter Punkt im Kontinuum zwischen Gewalt und Gerechtigkeit dar, an dem auf die Anwendung von militärischer Gewalt verzichtet wird« (S. 80). Dabei lehnte er sich an den Galtung'schen Begriff der »strukturellen Gewalt« an, schränkte diesen aber durch ein finales Element ein und definierte Gewalt als »intendierte Beschränkung der Selbstentfaltung des einzelnen« (S. 82) durch staatliche oder gesellschaftliche Macht (S. 86 ff.). Ausgehend von seiner Grundthese, daß zunehmende Gerechtigkeit und abnehmende Gewalt sich »prozessualisch komplementär« verhalten müssen (S. 84), folgerte er, daß die Konfliktbereitschaft nach außen um so größer sei, je ausgeprägter der Grad der Herrschaft im Innern ist (S. 87).

Die überaus interessante Diskussion zu beiden Referaten (S. 40–75, 93–122) ließ trotz aller Bedenken gegen die völkerrechtliche Handhabbarkeit des prozessualistischen Friedensbegriffs Czempiels (Kewenig, Frowein, S. 100f., Bernhardt, S. 115) doch erkennen, daß seitens der Völkerrechtswissenschaft auch die Bereitschaft besteht, einige Prämissen dieses Konzepts völkerrechtswissenschaftlich zu nutzen (Delbrück, S. 95, 112), etwa durch eine verstärkte Befassung mit der inneren Struktur der Staaten (Simma, S. 47, Bothe, S. 96, Graf Vitzthum, S. 105).

Den »besonderen Teil« des Symposiums, der sich mit ausgewählten Fragen der Friedenssicherung befaßte, machten die Juristen (leider!) wieder unter sich aus. Graf Vitzthum referierte über »Friedlicher Wandel durch völkerrechtliche Rechtsetzung – Zur Problematik des Verfahrens und der inhaltlichen Konsensbildung internationaler Kodifikationskonferenzen, dargestellt am Beispiel der 3. UN-Seerechtskonferenz« (S. 123–177). Bothe sprach »Zur Dogmatik eines völkerrechtlichen Kriegsverhütungsrechts – Verfahren und Inhalt des Rechts der

Rüstungskontrolle und Abrüstung, dargestellt am Beispiel des Verbots der Massenvernichtungsmittel« (S. 213–233). In beiden Fällen ging es um die Frage, inwieweit das Völkerrecht Formen und Mechanismen des friedlichen Wandels zur Erreichung eines sichereren positiven wie negativen Friedens anbietet.

Das sehr ausführliche Referat Graf Vitzthums kam zu dem Ergebnis, daß die Seerechtskonferenz, gemessen an ihren eigenen Vorgaben (S. 208), noch weit davon entfernt sei, ihr Ziel, Frieden durch Rechtsreform zu stiften, zu erreichen (S. 174). Das hänge mit den sachlich zwar notwendigen, aber zeitraubenden *package deal* und Konsensverfahren zusammen. Sie erlaubten es den Staaten, auf der Konferenz erzielte Teilbegünstigungen vorab für sich tatsächlich und meist einseitig in Anspruch zu nehmen, ohne gleichzeitig auch die korrespondierenden Nachteile zu akzeptieren (S. 146). Auf diese Weise gerate die Konferenz – gleichsam als Nebenkriegsschauplatz (Meessen, S. 201) oder Überbauphänomen (Frowein, *ibid.*) – außer Kontrolle. In der Diskussion (S. 178–211) wurde dieser Befund zum Anlaß genommen, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, sich verstärkt auch völkerrechtswissenschaftlich mit der Funktion von Verfahren zu befassen (Kewenig, S. 188 ff., Bothe, S. 192) bzw. völkerrechtsdogmatisch den Einfluß von verbalen Rechtsbehauptungen auf die Völkergewohnheitsrechtsentstehung neu zu überdenken (Simma, S. 184).

Auch Bothe ging in seinen Ausführungen auf Verfahrensaspekte ein, indem er die Vielfalt und Zersplitterung der Verhandlungsebenen im Bereich des Rechts der Rüstungskontrolle und Abrüstung kritisierte (S. 221 ff.). Im wesentlichen aber widmete er sich der inhaltlichen Ausgestaltung der Kontrollinstrumente und stellte einen Grobraster einer Vertrags- besser: Vereinbarungsmorphologie vor, welcher die besondere Gemengelage von rechtlichen und außerrechtlichen Abmachungen im Kriegsverhütungsrecht zu erklären sucht. Dem galt auch der Schwerpunkt der Diskussion (S. 234–258).

Abgeschlossen wird das Buch durch den Abdruck der vorbereitenden Berichte von Kausch »Die internationale friedliche Nutzung der Kernenergie im System des Nichtverbreitungsvertrages« (S. 259–274), Riedel »Salt II im Wettlauf mit dem Wettrüsten« (S. 275–293) und Schütz »Das internationale Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime nach der Abrüstungs-sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen« (S. 295–305). Es bietet auf knappem Raum eine derartige Fülle von Anregungen und Denkanstößen, daß niemand, der an Grundfragen von Völkerrecht und Politik, insbesondere am Problem des *peaceful change*, interessiert ist, es übergehen sollte.

Thomas Bruha

Völkerrecht und Rechtsphilosophie. Internationale Festschrift für Stephan Verosta zum 70. Geburtstag. Hrsg. von P. Fischer/H. F. Köck/A. Verdross. Berlin: Duncker & Humblot (1980). VIII, 523 S. DM 168.– geb.

Schüler, Freunde und Fachkollegen haben den Völkerrechtler, Diplomaten und Historiker Stephan Verosta zu seinem 70. Geburtstag mit einer nach Umfang wie auch nach Qualität beeindruckenden Festschrift geehrt. Die meisten der in dem

Band zusammengefaßten Beiträge behandeln völkerrechtliche Fragen; auf sie allein soll nachfolgend eingegangen werden.

In einer völkerrechtsgeschichtlichen Studie weist R. Ago: Die pluralistischen Anfänge der internationalen Gemeinschaft (S. 25–58) nach, daß der tradierte Lehrsatz, das gegenwärtige Völkerrecht sei in seinem Kern eine Hervorbringung der christlich-germanischen Welt, nicht zutrifft. Seit dem 9. und 10. Jahrhundert hat es nach seinen Darlegungen über die Grenzen der westeuropäisch-christlichen Zivilisation hinweg vor allem mit dem byzantinischen und dem islamischen Herrschaftsraum geregelte Beziehungen auf der Grundlage des Rechts gegeben. Ago zieht aus seinem Befund überdies den Schluß, daß die geläufige Überzeugung, Recht könne es nur innerhalb eines homogenen Kulturkreises geben, ebenso falsch sei.

In einem Aufsatz über "Soviet Theory of Sources of International Law" (S. 67–77) stellt G. Tunkin nochmals seine bekannten Thesen über die Verankerung auch des Völkerrechts im gesellschaftlichen Untergrund dar. Wiederholt wird ferner, daß Gewohnheitsrecht Bindungswirkung nur kraft ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung erlangen könne. Nachdrücklich bezieht er im übrigen Stellung gegen die McDougal'schen Theorien, denen zufolge das Recht seine kategoriale Selbständigkeit als normativer Verhaltensmaßstab verlieren würde. Grundsätzliche rechtsquellentheoretische Probleme erörtert auch H. F. Köck: Altes und Neues zur Clausula rebus sic stantibus (S. 79–104). Er versucht, Art. 62 Wiener Vertragsrechtskonvention in einer Reihe von konkret gefaßten Rechtsregeln zu entfalten, wobei er besondere Bedeutung der Frage schenkt, inwieweit innere Umwälzungen einen Anwendungsfall der *clausula* darstellen können.

G. Haraszti befaßt sich mit dem Thema "Outer Space and Sovereignty" (S. 127–146). Er weist die Forderung der Äquatorial-Länder nach Anerkennung der geostationären Erdumlaufbahn als eines Bestandteils der nationaler Souveränität unterliegenden natürlichen Reichtümer scharf zurück. Zur Frage des Satelliten-Fernsehens und der Fernerkundung vertritt er hingegen einen strikt auf Wahrung nationaler Souveränität bedachten Standpunkt. P. Reuter beleuchtet in »Betrachtungen zur Natur der Staatenimmunität im Völkerrecht« (S. 147–160) bestimmte Grundprobleme einer Kodifikation der Staatenimmunität, wie sie der ILC aufgetragen worden ist, insbesondere den traditionellen Ausschluß der staatlichen Untergliederungen mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit sowie die – für die tatsächliche Bedeutung restriktiver oder extensiver Immunitätsgewährung voregreifliche – Unterschiedlichkeit der Rechtsfähigkeit eines fremden Staates in den einzelnen nationalen Rechtsordnungen.

Den Abschnitt über Menschenrechte leitet Scheuner mit einer Erörterung der den Menschenrechten gewidmeten Teile der KSZE-Schlußakte ein (S. 163–185). Nach einem Gesamtüberblick über den Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes stellt er fest, daß die Schlußakte rechtlich jedenfalls geeignet sei, den einer Demarche entgegengehaltenen Einwand der Einmischung in die

inneren Angelegenheiten zu entkräften. Insgesamt plädiert er im übrigen für eine differenzierte Qualifizierung der einzelnen Partien der Akte. Abschließend weist er auf die Originalität der Sicherungs-Verfahren hin. In der Tat hat allein die Publizierung des Dokuments in den östlichen Staaten Fernwirkungen hervorgerufen, die man wohl nicht erwartet hatte. F. Ermacora: Über das Kumulationsverbot in Menschenrechtsverfahren (S. 187–199) setzt sich mit der in den meisten internationalen Verfahrensregeln für Menschenrechtsbeschwerden enthaltenen Bestimmung auseinander, daß eine Angelegenheit nicht auch (gleichzeitig) vor eine andere internationale Instanz gebracht werden dürfe. In der Praxis aller zuständigen Gremien bereitet es immer wieder erhebliche Schwierigkeiten, die zeitlichen, sachlichen und institutionellen Tatbestandsmerkmale jenes Rechtshängigkeits- oder Rechtskraftshindernisses zu definieren. Ermacoras Ergebnissen wird man weithin zustimmen können. Nur hinsichtlich des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte geht E. von einer undeutlichen deutschen Übersetzung aus (S. 194: Angelegenheit, die »nicht bereits Gegenstand eines anderen Verfahrens ist«, engl. Original: "matter not being examined under another procedure"). Einen Bericht über die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs zur Europäischen Menschenrechtskonvention gibt schließlich H.-E. Folz (S. 201–224).

Unter der Gesamtrubrik »Völkerrechtliches Unrecht und Streiterledigung« befaßt sich zunächst C. Dominicé (S. 227–248) mit den internationalen Verbrechen. Ausgehend von Art. 19 des Entwurfs der ILC zur völkerrechtlichen Deliktshaftung stellt er die Frage, in welcher Weise das Sanktionsinstrumentarium bei internationalen Verbrechen gegenüber sonstigen völkerrechtswidrigen Handlungen ausgeweitet werden kann. Er erwägt insbesondere, ob nicht in diesen Fällen das Recht, Zwangsmaßnahmen zu ergreifen, der Gesamtheit der Staaten zuerkannt werden kann. Freilich bleibt auch hier das Problem der autoritativen Feststellung des Vorliegens eines Verbrechens. Mosler: Aktuelle Aspekte des Verfahrensrechts des Internationalen Gerichtshofes (S. 249–259) setzt sich insbesondere mit der neugeschaffenen Möglichkeit der Bildung von Kammern zur Behandlung von Einzelfällen auseinander, welche die Gefahr divergierender Entscheidungen innerhalb des IGH mit sich bringt. Einen umfassenden Überblick über das Vergleichsverfahren gibt Degan (S. 261–286). Die geringe praktische Bedeutung des Vergleichsverfahrens ist für ihn ein Beleg, daß es sich ebensowenig wie ein Gerichts- oder Schiedsverfahren für die Erledigung spezifisch politisch getönter Streitigkeiten eigne, sondern bei den Beteiligten auf dieselben Vorbehalte stoße. Ibler (S. 287–297) kritisiert die im Entwurf einer künftigen Seerechtskonvention enthaltenen Ausnahmen von der obligatorischen Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Abgrenzungsstreitigkeiten. Matscher (S. 299–309) legt sich die Frage vor, nach welchen völkerrechtlichen Regeln der zulässige Wirkungsbereich der nationalen Zivilgerichtsbarkeit abzugrenzen ist. Er weist in diesem Zusammenhang namentlich auf die zahlreichen einschlägigen Verträge hin.

Bindschedler: Ständige Neutralität und Neutralismus (S. 313–321) beurteilt die Bewegung der Blockfreien als weitgehend opportunistisch und spricht ihrer Politik die – für die Annahme eines rechtlich verfestigten Instituts notwendige – Berechenbarkeit und Zuverlässigkeit ab. Im übrigen skizziert er eine Reihe faktischer Voraussetzungen der Neutralität, von denen er als erste die »Kleinheit des Staates« nennt, die den faktischen Zwang zur Führung einer aktiven, Konflikte hervorrufenden Politik weitgehend eliminiere. Kaminski (S. 323–342) untersucht die Bewertung der österreichischen Neutralität durch die Volksrepublik China.

Im Abschnitt über »Internationales Wirtschaftsrecht« behandelt Fischer (S. 345–370), beginnend mit der Hanse, das transnationale Unternehmen in der Völkerrechtsgeschichte. Ustor: Die Zollunionsausnahme (S. 371–386) verfiht mit Verve den von ihm schon während der Beratungen der ILC eingenommenen Standpunkt, daß es im Hinblick auf Verträge über die Einräumung von Meistbegünstigung keine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zugunsten der Gründung von Zollunionen gebe.

In einer weiteren Artikelgruppe über die Vereinten Nationen hält Lachs: The Decision-Making Powers and the Judiciary Within the United Nations (S. 389–402) ein vorsichtiges, aber gleichwohl deutliches Plädoyer für den Ausbau des IGH zum Verfassungsgericht der Vereinten Nationen (VN). Insbesondere sollte seiner Auffassung nach das Gutachtenverfahren stärker zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung der Charta genutzt werden. L. Gross: The United Nations and the United States (S. 403–424) beklagt den Verfall einer Reihe von Gewährleistungen in der VN-Charta, durch die der Macht der Weltorganisation im Interesse der einzelstaatlichen Souveränität Zügel angelegt werden sollten. Insbesondere beschäftigt er sich mit dem Niedergang des Art. 2 Abs. 7 der VN-Charta, den Beeinträchtigungen des doppelten Vetos im Sicherheitsrat, der Erweiterung der Zuständigkeiten der Generalversammlung zum Nachteil des Sicherheitsrats, dem verschleierte Ausschluß durch Nichtanerkennung der Beglaubigungsschreiben, der Zulassung der PLO als Beobachter und dem bewaffneten Befreiungskampf. Seine Zukunftsprognose fällt düster, vielleicht zu düster aus.

Man mag dem Band fast den Charakter eines Gesamtpanoramas der gegenwärtigen Völkerrechtsentwicklung zuschreiben. Nur eine einzige Beanstandung läßt sich nicht unterdrücken: daß die Korrekturen, vor allem im Hinblick auf die englischen Texte, nicht stets mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt worden sind. Gleichwohl: Die Festschrift kann aus einer völkerrechtlichen Bibliothek schon heute nicht mehr hinweggedacht werden.

C. Tomuschat, Bonn

Weis, P.: Nationality and Statelessness in International Law. With a foreword by Sir Hersch Lauterpacht. Alphen aan den Rijn, Germantown, Md.: Sijthoff & Noordhoff 1979. XLII, 337 S. Dfl. 125.–/\$ 62.50 geb.

Paul Weis, seit Jahrzehnten in Theorie und Praxis mit den völkerrechtlichen Aspekten des Staatsangehörigkeits- und Flüchtlingsrechts befaßt, legt mehr als 20

Jahre seit Erscheinen der 1. Aufl. (vgl. die Besprechung in ZaöRV Bd. 17 [1957], S. 711) eine überarbeitete Fassung seines Buches über Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit im Völkerrecht vor. In die Neuauflage wurde die *Nottebohm*-Entscheidung des IGH, die in der Voraufgabe lediglich in Fußnoten berücksichtigt werden konnte, ebenso eingearbeitet, wie die übrige mittlerweile angefallene Rechtsprechung (insbesondere die der Schiedskommission nach Art. 38 des Friedensvertrages mit Italien vom 10. Februar 1947) und die einschlägigen Konventionen der UN und des Europarates (z. B. Konvention über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen, Konventionen über die Bekämpfung der Staatenlosigkeit und zur Verminderung der Mehrstaatigkeit).

Im ersten Teil der Darstellung behandelt Weis den Begriff der Staatsangehörigkeit und synonyme Begriffe ("citizenship", «ressortissants») sowie Besonderheiten in Bezug auf "Composite States" und abhängige Gebiete und vor allem die Funktionen der Staatsangehörigkeit im internationalen Kontext. Ein kürzerer zweiter Teil befaßt sich mit den Interdependenzen zwischen Völkerrecht und innerstaatlichem Recht im Hinblick auf Staatsangehörigkeitsfragen, insbesondere mit der einschlägigen internationalen und nationalen Rechtsprechung. Der dritte und umfangreichste Teil beinhaltet das im eigentlichen Sinne »internationale« Staatsangehörigkeitsrecht, d. h. die völkerrechtlichen Grenzen der nationalen Regelung von Erwerb und Verlust, die Konsequenzen territorialer Veränderungen und die "Conflict Rules" hinsichtlich Staatenlosigkeit und mehrfacher Staatsangehörigkeit. Das abschließende Kapitel dieses Teils setzt sich mit der Frage des Nachweises einer bestimmten Staatsangehörigkeit auseinander. Den vierten Teil bildet eine Zusammenfassung und Schlußfolgerungen *de lege lata* und *de pacto ferendo*.

Weis ist nicht der Versuchung erlegen, in bester humanitärer Absicht und aus der Erfahrung der praktischen Notwendigkeiten die völkerrechtlichen Regeln über Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit überzubewerten. Die Regelung der Staatsangehörigkeit ist weitgehend ein *domaine réservé* der Staaten und die völkerrechtlichen Beschränkungen dieser Freiheit sind eher rudimentär. Weis beschreibt diese Grenzen nüchtern und vorwiegend unter Heranziehung der internationalen und nationalen Rechtsprechung und versucht, aus den seit der 1. Aufl. angefallenen Entscheidungen übergreifende Entwicklungslinien aufzuzeigen. Bemerkenswert ist in seinen Schlußfolgerungen neben der Verbindung von internationalem Menschenrechtsschutz und Staatsangehörigkeitsrecht vor allem die Forderung nach verstärkter und von den betroffenen Individuen direkt anrufbarer internationaler Gerichtsbarkeit in diesem Bereich.

Elf Anhänge mit Konventionstexten sowie Vertrags-, Entscheidungs- und Sachregister ergänzen und erschließen dieses Standardwerk in vorzüglicher Weise.

Torsten Stein

Wetter, J. Gillis: The International Arbitral Process: Public and Private.

Dobbs Ferry, N.Y.: Oceana 1979. Bd. 1: XXXVIII, 617 S.; Bd. 2: XV, 622 S.; Bd. 3: X, 470 S.; Bd. 4: IX, 550 S.; Bd. 5: XI, 593 S. US \$ 250.- geb.

Das umfangreiche Werk hat sich zum Ziel gesetzt, die weithin recht spärlichen Kenntnisse über die Schiedsgerichtsbarkeit und ihr Funktionieren zu verbessern. Insgesamt ist es vorzüglich geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Seinem Charakter nach nimmt es eine eigene Stellung unter den Arbeiten über die Schiedsgerichtsbarkeit ein. Weder ist es ein eigentliches Lehr- oder Handbuch noch ein *textbook* im vollen Sinne des Wortes. Allerdings ist es das letztere noch am ehesten. In zwölf Hauptkapiteln von unterschiedlichem Umfang wird aus weiten Bereichen der Schiedsgerichtsbarkeit – gesteuert insbesondere auch aus der persönlichen Erfahrung des Verfassers – Material zu einer Reihe von Hauptfragen der Schiedsgerichtsbarkeit zusammengetragen. Das ist sehr verdienstvoll angesichts der Verstreutheit dieses Materials und der Schwierigkeiten für den weniger informierten Leser, es aufzufinden und auszuwerten. Die zwischenstaatliche internationale Schiedsgerichtsbarkeit wird vor allem in Kapitel I behandelt, ferner in einer Fallstudie des *Venezuela-Guyana-Grenzstreites* in Kapitel VIII. Das schon genannte Kapitel I enthält weitere solche Fallstudien, insbesondere zum *Alabama-* und zum *Palmas-Fall*. Darüber hinaus finden sich in weiteren Kapiteln, insbesondere dem VII., Berührungen zur zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit. Schließlich enthält auch das anhangsweise beigegebene Kapitel XV wichtige Hinweise zur zwischenstaatlichen völkerrechtlichen Streitbeilegung. Sowohl in seinem die zwölf Kapitel einleitenden Prolog (der Epilog am Ende der zwölf Kapitel geht an der völkerrechtlichen Schiedsgerichtsbarkeit eher vorbei) als auch in der Kapitelüberschrift für das I. Kapitel stellt Wetter den Gegenstand seiner Betrachtung unter das Thema *War or Peace: Public International Law Arbitration*. Diesem Konzept entsprechend erfolgt die Auswahl der von ihm aufgenommenen Texte. Das bleibt interessant, freilich bleibt auch fraglich, ob dieses vor allem vor dem Ersten Weltkrieg mit Vehemenz verfochtene Konzept nicht von der Entwicklung seither etwas in den Hintergrund gedrängt worden ist. Jedenfalls im *Rann of Kutch-Fall* hat nicht die Schiedsgerichtsbarkeit zur Einstellung der zwischen Indien und Pakistan bereits entstandenen Feindseligkeiten geführt, sondern intensive sowjetische Vermittlung. Und daß gerade dieser Fall für den Erfolg der Schiedsgerichtsbarkeit besonders beweiskräftig sei, erscheint auch eher zweifelhaft, bedenkt man die indische Kritik am Schiedsspruch, die auf die Überlegung hinausläuft, ob man künftig solche Streitfälle überhaupt noch schiedsgerichtlich beilegen könne. Das entsprechende Material, insbesondere die Stellungnahmen von *Annand*, ist allerdings nicht wiedergegeben.

Die übrigen Kapitel des Werks konzentrieren sich auf die Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staaten und Fremden, insbesondere multinationalen Unternehmen, sowie auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit in einem sehr weiten Rahmen. Von Überlegungen und Erfahrungen aus diesem Bereich insbesondere ist auch der Epilog geprägt, ferner sind diesem Bereich die Anhangskapitel XII und XIV sowie XVI und XVII mit zahlreichen sehr wichtigen Texten gewidmet. Im einzelnen behandelt das Kapitel II zentrale Fragen der Schiedsgerichtsbarkeit zwischen Staat

und multinationalem Investor, wobei wesentliche Auszüge und Materialien zu den Fällen *Aramco*, *BP/Libyen* und *Topco/Calasiatic* abgedruckt werden. Das III. Kapitel dient vor allem der Abgrenzung von Erscheinungen, die nicht mehr als Schiedsgerichtsbarkeit verstanden werden können. Das IV., X. und XII. Kapitel bringt ausgewählte, sehr interessante Texte zum inner-US-amerikanischen Schiedsgerichtsbarkeitsrecht, Schweden als Forum der Schiedsgerichtsbarkeit und zum Recht der Schiedsgerichtsbarkeit des Kantons Zürich. Das V. Kapitel wählt aus der Vielzahl der Institutionen für die private Schiedsgerichtsbarkeit in umfassenderer Darstellung aus die American Arbitration Association, den London Court of Arbitration, den Court of Arbitration of the International Chamber of Commerce, das Centre for the Settlement of International Investment Disputes und das Arbitration Institute of the Stockholm Chamber of Commerce. Kapitel VI gibt insbesondere eine Übersicht über Probleme des Verfahrensrechts, wobei bei der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit der gleiche Mangel des ausgebildeten Prozeßrechts besteht wie bei der völkerrechtlichen, die leider hier fast völlig übergangen wird. Hinzuweisen wäre in diesem Zusammenhang für die völkerrechtliche Seite insbesondere auf *Sereni's Principi generali di diritto e processo internazionale*. Das VII. Kapitel dient ebenfalls der Aufbereitung prozeßrechtlicher Fragestellungen, insbesondere dem Problem der Wiederaufnahme. Das IX. Kapitel ist Problemen der richterlichen Amtsauffassung, insbesondere der richterlichen Unabhängigkeit und einer gewissen *distance* von den Parteien gewidmet. Hier wird aus dem völkerrechtlichen Bereich der *Buraimi-Oasen*-Fall ausführlicher aufgegriffen. Kapitel XI schließlich behandelt das Problem der Autonomie oder der Unterordnung der Schiedsgerichte unter die innerstaatliche Gerichtsbarkeit in verschiedenen staatlichen Systemen, dargestellt am Recht des Vereinigten Königreichs und Schwedens.

Die sonst bisher, soweit ich sehe, nur in völkerrechtlichen Bibliographien erfolgte Zusammenführung von eigentlich völkerrechtlicher mit den übrigen Formen der Schiedsgerichtsbarkeit in einer umfassenden Darstellung erscheint mir als ein außerordentlich interessantes und nützliches Vorhaben. Es vermittelt dem Leser eine Vielzahl interessanter Einsichten. Wie weit sich freilich aus dieser Zusammenschau für alle Bereiche der Schiedsgerichtsbarkeit, insbesondere auch für den völkerrechtlichen, gleichermaßen gültige Aussagen gewinnen lassen, bleibt letztlich offen. Im Epilog ist Wetter sehr stark auf die nicht-völkerrechtliche Schiedsgerichtsbarkeit konzentriert, und weiterhin bleibt unklar, ob und wie weit die staatliche Souveränität die Rahmenbedingungen der zwischenstaatlichen Schiedsgerichtsbarkeit gegenüber sonstigen Erscheinungsformen dieses Instruments der friedlichen Streitbeilegung verändert.

Dem außerordentlich nützlichen Werk ist ein knappes Sachregister beigegeben. Im übrigen hätte man sich schon im Inhaltsverzeichnis ausführlichere Hinweise auf den Ursprung der in den einzelnen Kapiteln abgedruckten Texte gewünscht.

v. Mangoldt, Tübingen